

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

90. J	organg Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 2020 52	. Stück
389.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf	f 701
390.	Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Draßmarkt	702
391.	Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Eisenstadt	703
392.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberloisdorf	703
393.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neudorf	703
394.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rechnitz	704
395.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde	
	Rotenturm an der Pinka	704
396.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde	
	St. Margarethen im Burgenland	705
397.	Richtlinie für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland	706
398.	Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Burgenland ("Ferienbetreuungs-Richtlinie")	721
399.	Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland; Rahmenrichtlinie	724
400.	Aktionsrichtlinie "Investitionsbeihilfen - Gewerbe/Industrie"	733
401.	Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland; Aktionsrichtlinie "Maßnahmen des Landes Burgenland zur	
	Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von burgenländischen Betrieben"	741
402.	Aktionsrichtlinie; "Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben"	744
403.	Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Aktionsrichtlinie	
	"Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft"	750
404.	Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland; Aktionsrichtlinie	
	"Privatzimmerförderung Burgenland 2021-2023" (De-minimis-Beihilfe)	757
405.	Aktionsrichtlinie "Förderung von Photovoltaikanlagen"	763

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3303-10007-15-2020

389. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3303-10007-15-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf vom 13. Mai 2020, in der Fassung vom 29. September 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf erfolgen in der KG Jormannsdorf Umwidmungen in "Bauland - Gemischtes Baugebiet", "Grünfläche - Hausgärten", "Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche", "Parkplatz", "Aufschließungsgebiet - Wohngebiet", "Bauland - Wohngebiet", "Aufschließungsgebiet - Gemischtes Baugebiet", "Grünfläche-Sport - Sportanlage", "Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege", "Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen" und "Vorbehaltsfläche für die Errichtung eines Geh- und Radweges".

In der KG Sulzriegel werden Umwidmungen in "Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)", "Bauland - Gemischtes Baugebiet", "Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege", "Bauland - Wohngebiet" und "Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche" vorgenommen.

In der KG Bad Tatzmannsdorf werden Umwidmungen in "Bauland - Gemischtes Baugebiet", "Bauland - Wohngebiet", "Bauland - Geschäftsgebiet", "Grünfläche - Kleingärten", "Vorbehaltsfläche für eine Tourismusbahn", "Parkplatz", "Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege", "Grünfläche - Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie", "Grünfläche-Sport - Golf" und "Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche" durchgeführt.

Weiters erfolgen Berichtigungen der Kenntlichmachungen im Bereich der Landesstraße L 424 und B 50 sowie der Stromleitungen. Außerdem wird eine Korrektur der Gemeindegrenze zu Oberschützen sowie die Kenntlichmachung eines Hochbehälters vorgenommen."

Für die Landesregierung: Der Landesrat: Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3315-10010-7-2020

390. Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Draßmarkt

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3315-10010-7-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Draßmarkt vom 29. September 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (17. Änderung), zu genehmigen.

Die 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Draßmarkt die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst.Nr. 4924 in "Bauland - Gemischtes Baugebiet".

Für die Landesregierung: Der Landesrat: Mag. Dorner Zahl: A2/L.RO3317-10026-6-2020

391. Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Eisenstadt

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3317-10026-6-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eisenstadt vom 21. September 2020 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (19. Änderung), zu genehmigen.

Die 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Eisenstadt beinhaltet in der KG Kleinhöflein im Burgenland die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst.Nr. 246 in "Bauland - Dorfgebiet".

Für die Landesregierung: Der Landesrat: Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3981-10001-7-2020

392. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberloisdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3981-10001-7-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberloisdorf vom 22. Oktober 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberloisdorf erfolgen Umwidmungen in "Bauland - Wohngebiet", "Grünfläche - Hausgärten", "Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege" und "Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche".

Für die Landesregierung: Der Landesrat: Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3444-10005-16-2020

393. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neudorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3444-10005-16-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neudorf vom 28. Oktober 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neudorf werden Umwidmungen in "Grünfläche - Windkraftanlage", "Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche", "Grünfläche - Entnahme und Verfüllungsfläche", "Bauland - Wohngebiet", "Bauland - Dorfgebiet", "Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege", "Grünfläche - Friedhof", "Grünfläche - Grüngürtel", "Grünfläche - Erholungsgebiet", "Windschutzanlage", "Bergbaugebiet gem. MinRoG", "Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen" und "Grünfläche - Hausgärten" vorgenommen.

Außerdem erfolgen Anpassungen an die DKM, Widmungsanpassungen und Kenntlichmachungen im Bereich der Autobahn A6, der Landesstraße B10 sowie der Eisenbahn und von "Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)" und "Gewässer (oberirdisch)".

Für die Landesregierung: Der Landesrat: Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3339-10004-19-2020

394. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rechnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3397-10004-19-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rechnitz vom 24. Juli 2020, in der Fassung vom 26. September 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rechnitz erfolgen Umwidmungen in "Grünfläche - Steinbruch", "Bauland - Wohngebiet", "Aufschließungsgebiet - Wohngebiet", "Grünfläche - Erholungsgebiet", "Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege", "Bauland - Gemischtes Baugebiet", "Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche", "Bauland - Dorfgebiet", "Grünfläche - Kellerzone", "Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung" und "Grünfläche - Hausgärten".

Außerdem erfolgt die Kenntlichmachung einer Windschutzanlage und von "Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)".

Für die Landesregierung: Der Landesrat: Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3401-10001-29-2020

395. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3401-10001-29-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka

vom 24. Juli 2020, in der Fassung vom 23. Oktober 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka erfolgen in der KG Rotenturm an der Pinka Umwidmungen in "Bauland - Wohngebiet", "Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege", "Grünfläche - biologische Tierhaltung", "Parkplatz", "Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche", "Grünfläche-Sport - Spielplatz" und "Bauland - Gemischtes Baugebiet".

In der KG Siget in der Wart werden Umwidmungen in "Grünfläche - Hausgärten" und "Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung" vorgenommen.

In der KG Spitzzicken werden Umwidmungen in "Grünfläche - biologische Tierhaltung", "Bauland - Dorfgebiet", "Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege", "Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche" und "Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung" durchgeführt.

Außerdem erfolgen Kenntlichmachungen der Landesstraße L377 und von "Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)".

Für die Landesregierung: Der Landesrat: Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3406-10004-11-2020

396. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3406-10004-11-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland vom 21. Oktober 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland erfolgen Umwidmungen in "Bauland - Wohngebiet" und "Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung".

Außerdem erfolgt die Kenntlichmachung von "Archäologischen Vorbehaltsflächen".

Für die Landesregierung: Der Landesrat: Mag. Dorner

397. Richtlinie für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland

1 Allgemeines

1.1 Subventionsgrundsätze

Damit die finanziellen Mittel zur Subvention von Gerätebeschaffungen, den Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen sowie für Um-, Zu- und Neubauten von Feuerwehrhäusern rechtzeitig sichergestellt werden können, hat die Bgld. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrkommando Burgenland die Subventionsrichtlinien neu festgelegt.

Die Subventionen begründen sich in der Aufgabe des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland, auf eine möglichst große Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinzuwirken. Dies wird unter anderem durch eine möglichst zweckmäßige und einheitliche Ausrüstung und durch eine Weiterentwicklung der technischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben erreicht.

Bedingung für eine Subventionszusage ist die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie. Die Nichteinhaltung kann zur Ablehnung bzw. Rückforderung einer Subvention führen.

Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Subventioniert wird der Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges oder der Bau eines Feuerwehrhauses nur dann, wenn die Bestellung des Feuerwehrfahrzeuges oder der Baubeginn eines Feuerwehrhauses nach Zugang des Schreibens des Landes Burgenland über die Subventionszusage erfolgt.

Die gewährten Subventionen sind jedenfalls mit einer Verzinsung in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zurückzuerstatten, wenn:

- das Land Burgenland über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- der Subventionsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete
 und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- die Mittel zweckwidrig verwendet worden sind,
- sonstige Voraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Subventionszwecks sichern sollen, vom Subventionsnehmer nicht eingehalten wurden oder
- die Bestimmungen des österreichischen Rechts, wie insbesondere die vergaberechtlichen Vorschriften, nicht eingehalten wurden.

1.2 Subventionshöhen

1.2.1 <u>Feuerwehrfahrzeuge:</u>

Subventioniert werden alle Fahrzeugtypen gemäß beiliegender Auflistung (siehe Anhang 1). Die Förderhöhe richtet sich nach den vom Landesfeuerwehrverband ermittelten Normanschaffungskosten (siehe ebenfalls Anhang 1).

Stützpunktfahrzeuge sind Fahrzeuge, welche gemäß § 62 Abs. 3 Bgld. FwG 2019 für den überörtlichen Einsatz grundsätzlich vom Landesfeuerwehrverband zu beschaffen sind und nicht von der örtlichen Gemeinde oder Feuerwehr. Der Landesfeuerwehrverband hat gemäß § 47 Abs. 2 Bgld. FwG 2019 ein Stützpunktkonzept für den überörtlichen Teil zu erstellen.

1.2.2 Feuerwehrhausbauvorhaben:

Subventioniert werden Neu-, Um- oder Zubauten mit den Fördersätzen je Ausrüstungsklasse (siehe Anhang 3). Die Subventionshöhe beträgt maximal 25 % der Errichtungskosten und ist mit dem Maximalbetrag gemäß Anhang 3 gedeckelt.

1.2.3 Ausrüstung und Geräte:

Subventioniert werden jene Ausrüstungsgegenstände und Geräte, welche im Anhang 4 aufgelistet sind. Die Subventionshöhe ist mit Fixbeträgen festgelegt und basiert auf den Normanschaffungskosten.

1.2.4 Einsatzbekleidung:

Subventioniert werden jene Bekleidungsteile, welche im Anhang 5 aufgelistet sind. Die Subventionshöhe ist mit Fixbeträgen festgelegt und basiert auf den Normanschaffungskosten.

1.3 Normanschaffungskosten

Die Normanschaffungskosten richten sich nach marktüblichen Preisen und nach den Baurichtlinien des Bundesfeuerwehrverbandes bzw. des Landesfeuerwehrverbandes. Eine Anpassung der Normanschaffungskosten wird dann notwendig, wenn sich Baurichtlinien verändern oder die marktüblichen Preise erhöhen. Aus diesem Grund ist es notwendig, in periodischen Abständen, Preise von Herstellern einzuholen.

2 Subventionsvoraussetzungen

2.1 Feuerwehrfahrzeuge

Das anzukaufende Feuerwehrfahrzeug muss im Landesfeuerwehrverband

- in der Dienstanweisung Nr. 2.1.1. "Baurichtlinien für Einsatzfahrzeuge, Anhänger und Boote" und
- in der Dienstanweisung Nr. 1.2.1. "Mindestmannschaftsstand und Grundausrüstung der Orts- und Stadtfeuerwehren sowie der Stützpunktfeuerwehren", der Klassenzugehörigkeit der Feuerwehr entsprechend,

vorgesehen sein (Klasseneinteilung nach Dienstanweisung 1.2.1, in der geltenden Fassung).

Soll ein vorhandenes Fahrzeug ersetzt werden, müssen folgende Kriterien für die Erlangung einer Subvention erfüllt sein:

- a) Ein Kastenwagenfahrgestell muss ein Mindestalter von 20 Jahren haben.
- b) Ein Rahmenfahrgestell muss ein Mindestalter von 25 Jahren haben.
- c) Sicherheitstechnische Mängel des zu tauschenden Fahrzeuges müssen nachgewiesen sein (KFZ-Prüfstelle, Landesfeuerwehrkommando Burgenland).
- d) Das neue Fahrzeug muss vom Aufbau und der Beladung her
 - der ÖNORM EN 1846, Teil 1-3 "Feuerwehrfahrzeuge",
 - der ÖBFV-RL FA-00 "Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge, Zusatzfestlegungen" sowie

- der speziellen Baurichtlinie des ÖBFV bzw. des Landesfeuerwehrverbandes für das jeweilige Einsatzfahrzeug entsprechen.
- e) Boote und Anhänger müssen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweisen.

2.2 Anschaffung gebrauchter Feuerwehrfahrzeuge bzw. Revitalisierung von Fahrzeugen

Unter gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen versteht man Fahrzeuge und Boote, welche nicht als neuwertig gelten. Deren Anschaffung kann nach den geltenden Regelungen, wie im Anhang 1 beschrieben, subventioniert werden. Die Subventionshöhe darf dabei die maximale Subventionshöhe und die relative Subventionshöhe (Fördersatz) gegenüber einem neuen Fahrzeug nicht überschreiten. Für das Gebrauchtfahrzeug wird bei Genehmigung der Subvention auch eine Mindestrestlaufzeit definiert.

Unter Revitalisierung von Feuerwehrfahrzeugen versteht man, eine Aufbereitung eines vorhandenen Fahrzeuges verbunden mit der Modernisierung von Ein- und Aufbauten.

Die Subventionshöhe darf dabei die relative Subventionshöhe (Fördersatz) gegenüber einem neuen Fahrzeug nicht überschreiten. Für das revitalisierte Fahrzeug wird bei Genehmigung der Subvention auch eine Verlängerung der Mindestlaufzeit definiert (mindestens fünf Jahre).

2.3 Feuerwehrhausbauvorhaben

Subventioniert werden Neu-, Um- und Zubauten von Feuerwehrhäusern. Das Vorhaben muss der ÖBFV-Richtlinie FH-01 "Errichtung von Feuerwehrhäusern" entsprechen.

Von der Festlegung eines Mindestalters bestehender Feuerwehrhäuser oder eines Subventionsintervalls für Feuerwehrhäuser wird abgesehen. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme ist schriftlich zu begründen und wird ausschließlich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die zuständige Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung und dem Landesfeuerwehrverband beurteilt.

Die Ausrüstungsklasse der Feuerwehr muss nach der DA 1.2.1, in der geltenden Fassung, ermittelt werden.

Sanierungen von Feuerwehrhäusern werden erst dann subventioniert, wenn das bestehende Haus eine Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahre aufweist und die Investitionshöhe mindestens 20 % eines Neubaus beträgt. Liegt ein subventionierbares Projekt vor, liegt die relative Subventionshöhe bei 25 %. Als Kosten für den Neubau gelten die Errichtungskosten je Klasse, wie im Anhang 3 abgebildet. Subventionen für Sanierungen können in einem Abstand von mindestens zehn Jahren gewährt werden.

2.4 Ausrüstung und Geräte

Subventioniert werden Ausrüstung und Geräte, wie im Anhang 4 definiert. Bei Abweichung von den Vorgaben (zB neues Produkt am Markt) ist vorab von der zuständigen Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung und dem Landesfeuerwehrverband die Zustimmung einzuholen.

Subventioniert wird "nur" die Beschaffung. Wartung, Reparatur bzw. Instandhaltung obliegen der Feuerwehr bzw. der Gemeinde.

Wurde ein Gerät bereits subventioniert, kann erst nach einer Mindestbenützungsdauer von 15 Jahren erneut um Subvention angesucht werden.

2.5 Einsatzbekleidung

Subventioniert wird Einsatzbekleidung, wie im Anhang 5 definiert.

Die Bekleidung muss den aktuellen Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes entsprechen und vom Landesfeuerwehrkommando abgenommen und freigegeben sein. Eine aktuelle Liste mit den freigegebenen Produkten wird auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes zur Verfügung gestellt.

Subventioniert wird die Einsatzbekleidung nach einem Mengenschlüssel, der die Anzahl der zu subventionierten Bekleidungsteile in Abhängigkeit der Ausrüstungsklasse vorgibt. Der Mengenschlüssel gilt pro Kalenderjahr. Die Einsatzbekleidung kann im Intervall von 10 Jahren gefördert werden.

Einsatzbekleidung nach Anhang 5, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beschafft wurde, kann auch rückwirkend subventioniert werden. Der Mengenschlüssel gilt dabei für das Jahr 2019 bzw. 2020.

3 Subventionsverfahren

3.1 Feuerwehrfahrzeuge bzw. Feuerwehrhausbauvorhaben

Für die Einbringung eines Subventionsansuchens für den Ankauf eines Fahrzeuges bzw. den Neu-, Um- oder Zubau des Feuerwehrhauses ist das Vorliegen eines Gemeinderatsbeschlusses eine zwingende Voraussetzung.

Der Ankauf eines Feuerwehrbootes ist ident, wie bei einem Fahrzeug abzuwickeln.

Ein Subventionsansuchen kann sodann jederzeit gestellt werden. Es ist über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS einzubringen und dort weiter zu bearbeiten. Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- a) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS ist unter dem Menüpunkt "Finanzen > Förderansuchen" ein neues Subventionsansuchen zu eröffnen. Die angezeigten Felder sind vollständig auszufüllen.
- b) Im Anschluss ist das Ansuchen auszudrucken und vom Feuerwehrkommandanten sowie vom Bürgermeister zu unterfertigen.
- c) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS sind dem Subventionsantrag folgende Dokumente beizufügen:
 - 1. das unterschriebene Subventionsansuchen;
 - 2. der Gemeinderatsbeschluss (Auszug aus der Verhandlungsniederschrift des Gemeinderates);
 - 3. die Einladungskurrende für die Gemeinderatssitzung;
 - 4. bei Verwendung von Finanzmittel der Feuerwehr:
 - bei mehr als EUR 5.000 ist der entsprechende Beschluss des Feuerwehrkommandos einzuholen;
 - bei mehr als EUR 10.000 ist der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen;
 - 5. bei Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges: die eingeholten Angebote bzw. die Ausschreibungsunterlage, nach denen die Vergabe erfolgen soll;
 - 6. bei Neu-, Um- oder Zubau eines Feuerwehrhauses: der Bau- bzw. Entwurfsplan samt Kostenschätzung.

Die aufgelisteten Dokumente in den o.a. Punkten 1 bis 4 sind für die Antragstellung verpflichtend. Die Dokumente in den o.a. Punkten 5 und 6 können auch nach der Antragstellung und Weiterleitung hinzugefügt werden.

Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach vollständiger Eingabe der Daten und Hinterlegung aller Beilagen ist das Subventionsansuchen über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten weiterzuleiten.

Vom Bezirksfeuerwehrkommandanten ist das Ansuchen zu befürworten oder abzulehnen. Etwaige Anmerkungen können eingegeben werden. Das Ansuchen ist im Anschluss dem Landesfeuerwehrkommando Burgenland zu übermitteln.

Vom Landesfeuerwehrkommando ist eine Überprüfung auf sachliche Notwendigkeit und Übereinstimmung mit den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen.

Nach Prüfung durch das Landesfeuerwehrkommando wird von diesem ein Subventionsvorschlag (Subventionshöhe und Auszahlungsmodalität) an das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt.

Sodann ist vom Landesfeuerwehrkommando das Subventionsansuchen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Bearbeitung und Einsichtnahme freizuschalten.

Die Entscheidung über die Subvention wird der Feuerwehr (und nachrichtlich der Gemeinde) durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung schriftlich bekanntgegeben und gegebenenfalls eine Ankaufs- bzw. Baufreigabe und Subventionszusage erteilt.

Nach Bestellung eines Feuerwehrfahrzeuges ist dem Ansuchen im Verwaltungsprogramm eine Kopie der Auftragsbestätigung beizufügen - bei Feuerwehrhausbauvorhaben sind der Bauplan sowie die Baubewilligung als Anhang anzuschließen.

Bei Feuerwehrhausbauprojekten ist dem Landesfeuerwehrkommando regelmäßig eine Baufortschrittsmeldung (Fotodokumentation) zu übermitteln.

Die Auszahlung der Subvention durch die zuständige Fachabteilung im Amt der Burgenländsichen Landesregierung, kann je nach Förderhöhe, in mehreren Raten erfolgen:

- a) Die Auszahlung der ersten Subventionsrate erfolgt nur nach Vorlage sämtlicher Unterlagen.
- b) Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt
 - bei Feuerwehrfahrzeugen: erst nach positiver Abnahme des Feuerwehrfahrzeuges durch das Landesfeuerwehrkommando und Vorlage der Schlussrechnung(en).
 - bei Feuerwehrhäusern: nach dem Vorliegen einer Fertigstellungsmeldung durch die Gemeinde. Das Landesfeuerwehrkommando sowie die zuständige Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung können die Schlussüberprüfungen vor Ort durchführen.

3.2 Geräte bzw. Ausrüstung und Einsatzbekleidung

Für die Einbringung eines Subventionsansuchens für den Ankauf eines Gerätes bzw. eines Ausrüstungsgegenstandes ist ein formloses Ansuchen mit Ankaufsbegründung erforderlich.

Ein Subventionsansuchen kann jederzeit gestellt werden. Es ist ebenfalls über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS einzubringen und zu bearbeiten. Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

a) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS ist unter dem Menüpunkt "Finanzen>Förderansuchen" ein neues Subventionsansuchen zu eröffnen. Die notwendigen Felder sind vollständig auszufüllen.

- b) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS sind dem Subventionsantrag folgende Dokumente als Anhang anzuschließen:
 - 1. das Subventionsansuchen;
 - 2. die eingeholten Angebote nach denen die Vergabe erfolgen soll;
 - 3. bei Verwendung von Finanzmittel der Feuerwehr:
 - bei mehr als EUR 5.000 ist der entsprechende Beschluss des Feuerwehrkommandos einzuholen;
 - bei mehr als EUR 10.000 ist der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen;
 - 4. die Zahlungsbestätigung (Auszug Netbanking) und
 - 5. die Rechnung für das angeschaffte Gerät bzw. für die Ausrüstung.

Die aufgelisteten Dokumente in den o.a. Punkten 1 bis 3 sind für die Antragstellung verpflichtend. Die Dokumente in den o.a. Punkten 4 und 5 können auch nach der Antragstellung und Weiterleitung hinzugefügt werden.

Nach vollständiger Eingabe der Daten und Anfügung aller Beilagen ist das Subventionsansuchen dem Landesfeuerwehrkommando über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS zu übermitteln. Der zuständige Bezirks- sowie der zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant erhalten das Förderansuchen zur Information.

Vom Landesfeuerwehrkommando ist eine Überprüfung auf sachliche Notwendigkeit und Übereinstimmung mit den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen.

Nach Prüfung durch das Landesfeuerwehrkommando wird von diesem ein Subventionsvorschlag (Subventionshöhe) an das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt.

Sodann ist das Subventionsansuchen der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Landesfeuerwehrkommando zur Bearbeitung und Einsichtnahme freizuschalten.

Die Entscheidung über die Subvention wird der Feuerwehr (und nachrichtlich der Gemeinde) durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung schriftlich bekanntgegeben und gegebenenfalls eine Ankaufs- bzw. Baufreigabe und Subventionszusage erteilt.

Die Auszahlung der Subvention durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgt nach Bedarf und Sammlung aller vorliegenden Förderansuchen, spätestens aber immer mit Quartalsende nach Übermittlung.

4 Sonderbeschaffungen für Spezialausrüstung

In Sonderfällen kann der Landesfeuerwehrverband und der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung durch ein begründetes Schreiben um Subvention zur Beschaffung von Gerätschaften und Fahrzeugen, die derzeit nicht im Anhang angeführt sind, ansuchen, wenn die Beschaffung für die beantragende Feuerwehr für den örtlichen bzw. überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz technisch, taktisch oder organisatorisch notwendig ist.

Das Überprüfungsergebnis wird der Feuerwehr (und nachrichtlich der Gemeinde und dem Landesfeuerwehrverband) durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung schriftlich bekanntgegeben und im positiven Fall eine Ankaufs- bzw. Baufreigabe und Subventionszusage erteilt.

Das Subventionsansuchen ist ebenfalls über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS zu stellen. Notwendig dafür ist ein begründeter Antrag und nach Beschaffung eine Evaluierung des Projektes.

Nachträgliche Projektförderungen sind nicht möglich.

5 Genderklausel

Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Für die Landesregierung: Der Landesrat: Mag. Dorner

Anhang 1: Subventionshöhen für Feuerwehrfahrzeuge

			Förder- satz	Norman- schaffungs- kosten in EUR	Bedarfszu- weisungen in EUR	Kat-Fonds in EUR	Höchst- subvention in EUR
*	MZF (3,5t Pickup)	Mehrzweckfahrzeug	33%	80.000,00	27.000,00		27.000,00
*	MZF (5,5t Kasten)	Mehrzweckfahrzeug	33%	120.000,00	40.000,00		40.000,00
*	KLF, KLF-L	Kleinlöschfahrzeug (-Logistik)	33%	100.000,00	35.000,00		35.000,00
*	LF, LF-L	Löschfahrzeug	33%	150.000,00	20.000,00		50.000,00
*	HLF	Hilfeleistungsfahrzeug	33%	160.000,00	54.000,00		54.000,00
*	LFB, LFB-L (bis 8t)	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	%05	190.000,00	00'000'E9	32.200,00	95.000,00
*	TLF 1000 (7,5t)	Tanklöschfahrzeug	33%	210.000,00	70.000,00		70.000,00
*	TLF 1000 (12 bis 14t)	Tanklöschfahrzeug	33%	240.000,00	80.000,00		80.000,00
. ¥.	TLFB 1000	Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung	33%	300.000,00	100.000,00		100.000,00
	TLFA 2000	Tanklöschfahrzeug	33%	300.000,00	100.000,00		100.000,00
	TLFBA 2000	Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung	33%	360.000,00	120.000,00		120.000,00
	TLFA 4000	Tanklöschfahrzeug	33%	360.000,00	120.000,00		120.000,00

*	KRF	Kleinrüstfahrzeug	%05	120.000,00	40.000,00	20.000,00	60.000,00
	RF, LFBA (bis 14 t)	Rüstfahrzeug, Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	%05	320.000,00	105.000,00	55.000,00	160.000,00
	RLFA 2000	Rüstlöschfahrzeug	%05	400.000,00	130.000,00	70.000,00	200.000,00
*	KDOF	Kommandofahrzeug	20%	80.000,00	26.500,00	13.500,00	40.000,00
	KDTF	Kommandantenfahrzeug	33%	40.000,00	13.500,00		13.500,00
*	ELF	Einsatzleitfahrzeug	20%	100.000,00	30.000,00	20.000,00	50.000,00
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	33%	45.000,00	15.000,00		15.000,00
	VF	Versorgungsfahrzeug	20%	80.000,00	26.500,00	13.500,00	40.000,00
×	TSA750	Tragkraftspitzenanhänger	33%	15.000,00	5.000,00		5.000,00
*		Ausstattung mit Straßenallrad	33%	15.000,00	5.000,00		5.000,00
		Fahrzeugausführung geländegängig Kategorie 3 nach ÖNORM EN 1846-3	%88	45.000,00	15.000,00		15.000,00

Anhang 2: Subventionshöhen für Stützpunktfahrzeuge

		Förder- satz	Norman- schaffungs- kosten in EUR	Höchst- subvention in EUR
DLK, TMB	Hubrettungsgerät (Drehleiter bzw. Teleskopmastbühne)	80%	700.000,00	560.000,00
TDF	Tauchdienstfahrzeug	100%		
GSF, KSF	Schadstoffdienst (Gefährliche Stoffe – Fahrzeug bzw. Körperschutzfahrzeug)	100%		
WLF-K	Wechselladerfahrzeug mit Kran (für Bezirksstützpunktfeuerwehren)	80%	400.000,00	320.000,00
WLF-K	Wechselladerfahrzeug mit Kran (für sonstige Stützpunktfeuerwehren)	50%	400.000,00	200.000,00
WLF / VF-K	Wechselladerfahrzeug (für sonstige Stützpunktfeuerwehren)	50%	300.000,00	150.000,00
WLA	Wechselladeraufbau (nach Bedarf)	33%		
MZB	Mehrzweckboot	50%	250.000,00	125.000,00

Anmerkung:

Gemäß § 62 Abs. 3 Bgld. FwG 2019 sind Fahrzeuge für den überörtlichen Einsatz (z.B. TDF, GSF, KSF) grundsätzlich vom Bgld. Landesfeuerwehrverband zu beschaffen und nicht von der örtlichen Gemeinde oder Feuerwehr. Die Fahrzeuge (und Anhänger) des Landesfeuerwehrverbandes werden in einem eigenen Fahrzeugplan erfasst.

Anhang 3: Subventionshöhen für Feuerwehrhausbauten

Ausrüstungsklasse MMAV 2018	Kosten für Errichtung	Subvention Neubau in EUR	Subvention Zu-Umbau in EUR
Ausrüstungsklasse 1	216.000,00	54.000,00	27.000,00
Ausrüstungsklasse 2	360.000,00	90.000,00	45.000,00
Ausrüstungsklasse 3	480.000,00	120.000,00	60.000,00
Ausrüstungsklasse 4	560.000,00	140.000,00	70.000,00
Ausrüstungsklasse 5	800.000,00	200.000,00	100.000,00
Ausrüstungsklasse 6	1.440.000,00	360.000,00	180.000,00
Spezial-Stützpunktausrüstung	360.000,00	90.000,00	

Anmerkung:

Spezial-Stützpunktausrüstung ist vorgesehen für Stützpunkte die für diese Tätigkeit einen besonderen Raumbedarf im Feuerwehrhaus benötigen. (z.B.: zusätzlicher Stellplatz für ein Stützpunktfahrzeug, Räumlichkeiten für das BFKDO, Kat- Lager u. dgl.). Der Bedarf ist vor Baubeginn zu begründen.

Anhang 4: Subventionshöhen für Ausrüstung und Geräte

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Normanschaffungs- kosten in EUR	Subvention in EUR
1.	Atemschutzgeräteset		
	Drei Geräte samt Masken, Ersatzflaschen und Reinigungszubehör nach LFV-Vorgaben	8.000,000	3.200,00
	ein Satz pro Feuerwehr möglich zweiter Satz für Bezirks- und Abschnittsstützpunkte bzw. bei Bedarf für Feuerwehren der Klassen 4, 5 und 6 nach MMAV-2018 möglich		
2.	Atemschutzprüfkoffer		
	Koffer nach LFV-Vorgabe (Multitest ND)	1.600,00	600,00
3.	Bewegungslosmelder		
	Nach LFV-Vorgabe	650,00	200,00
	Entsprechend der Anzahl der Atemschutzgeräte		
4.	Belüftungsgeräte		
	Druckbelüfter bezinbetrieben bzw. elektrisch (kein Akkubetrieb) nach LFV-Vorgabe	3.000,00	1.200,00
	1 Gerät pro LF-EA		
5.	Schmutzwasserpumpe		
	Pumpe mit Verbrennungs- bzw. Elektromotor Korndurchlass mind. 20 mm; Pumpleistung ca. 1.000 l/min	3.000,00	1.200,00
	Eine Schmutzwasserpumpe pro Feuerwehr samt Ausrüstung für Saugseite		
6.	Elektrotauchpumpe		
	Ausführung nach DIN 14425 Kat. 1: 4/1	1.500,00	600,00
	Ausführung nach Din 14425 Kat. 2: mind. 8/1	2.400,00	950,00
	1 Pumpe pro takt. Fzg. (Kdo/Vers Mindestausrüstung, LF-EU, LF-U). Bei Druckausgang nach oben: Rohrkrümmer Pflicht		
7.	Minihebekissen-Satz		
	Mind. drei Hebekissen (mind. 8 bar Betriebsdruck) samt Steuerorgan und Flaschendruckminderer Ausführung gemäß: ÖNORM EN 13731	5.400,00	2.000,00
	Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung		

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Normanschaffungs- kosten in EUR	Subvention in EUR
8.	Wärmebildkamera		
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Modell It. LFV-Modellliste	3.600,00	900,00
	Eine Kamera pro Feuerwehr	October October Communication	7000000 to 1 Page 1000 to
9.	Hydr. Rettungsgeräte – Satz		
4000	Ausführung nach ÖNORM EN 13204; Set	25.000,00	10.000,00
	bestehend auf Schere, Spreizer, Hydraulik-		
	aggregat, 1 Teleskopzylinder abgestimmt auf		
	Spreizer, Armaturdruckplatten, Schweller-		
	aufsatz, Bereitstellungsplane,		
	Unterbaumaterial (für mind. drei		
	Ansatzpunkte), Glasmanagement.		
	Alternativ: akkubetriebene Ausführung		
	Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der		
	Feuerwehr als Voraussetzung		
.0.	Kombispreizer	12.000,00	4.000,00
	Set bestehend aus Gerät,		
	Hydraulikaggregat, 1 Zylinder abgestimmt		
	auf Spreizer, Schwelleraufsatz,		
	Bereitstellungsplane, Unterbaumaterial		
	(für mind. drei Ansatzpunkte),		
	Glasmanagement.		
	Alternativ: akkubetriebene Ausführung		
	Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der		
	Feuerwehr als Voraussetzung		
	Ersatzbeschaffungen für einzelne		max. 40 %
5250C	Komponenten bzw. Ergänzungen		
11.	Abstützsystem	280 FOLEROSE - 100000	
	Abstützsystem nach LFV-Vorgaben (Modelle?)	3.500,00	1.200,00
	Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der		
222070	Feuerwehr als Voraussetzung		
12.	Digitalfunkgeräte		
	Handfunkgeräte nach LFV-Vorgabe	350,00	150,00
	Ein Handfunkgerät (HFG) pro Fahrzeug nach		
	Risikoanalyse und Stationierungskonzept.		
	Zusätzlich ein HFG für den Einsatzleiter und ein		
	HFG pro Atemschutzgerätesatz.	405.00	100.00
	Mobilfunkgeräte nach LFV-Vorgabe	405,00	180,00
	Ein Mobilfunkgerät (MFG) pro Fahrzeug. Ein zusätzliches MFG für KDOF und ELF.		
13.	Rettungssägen bzw. Motortrenner		
13.		1 000 00	700.00
	Set bestehend aus: Gerät, Schutzbrille zwei Ersatzketten bzw. Trennscheiben,	1.800,00	700,00
	20000 Supervisor - William Control and Supervisor Dates - 2000 - Supervisor Operation - 2000 -		
	Staubmasken, Gehörschutz		
	- It. LFV-Vorgabe (Modelle?) Eine Säge pro Feuerwehr		

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Normanschaffungs- kosten in EUR	Subvention in EUR
14.	Seilwinde		
	Elektrische Seilwinde mit max. 6 t Zugkraft	11.000,00	5.000,00
	(abgestimmt auf das Fahrzeug mit mind. 6,5 t	E-	959
	hzG);		
	Ausführung und Zubehör entsprechend der		
	ÖBFV-RL GA 05		
	Hochrangiges Straßennetz im Pflichtbereich,		
	entsprechende Einsatzhäufigkeit (Prüfung durch LFV)		
15.	Tragkraftspritzen		
	Tragkraftspritze nach ÖNORM EN 14466	12.500,00	5.000,00
	Ausführung mind. PFPN 10-750 bis max.		
	PFPN 10-1500		
	Eine TS pro Feuerwehr		
16.	Halte- und Absturzsicherung		
	Set nach ÖBFV-RL GA 23	Var. 1: 700,00	Var. 1: 235,00
	Var. 1: Set zum Halten und Zurückhalten	Var. 2: 200,00	Var. 2: 65,00
	Var. 2: Set zum Sichern und Auffangen		
	Ein Set pro taktischem Fahrzeug (Kdo/Vers		
17.	Mindestausstattung, LF-EA, LF-U) Zelte		
±/·	Kat. 1: ca. 24 m ²	2.000,00	1.000,00
	Kat. 2: ca. 35 m ²	2.000,00	1.000,00
	Zelt lt. Ausführung im Handbuch der		1.000,00
	Feuerwehrjugend		
18.	Stromerzeuger, tragbar		
	Ausführung nach DIN 14685; mit Polwende-		
	schalter, Isolationsüberwachung,		
	Kat. 1: 5 – 9 kVA	4.500,00	1.800,00
	Kat. 2: über 9 kVA	6.000,00	2.400,00
	Ein Gerät pro taktischem Fahrzeug (Kdo/Vers		
	Mindestausrüstung, LF-EA, LF-U)		
19.	Gasspürgeräte		
	Nach LFV-Vorgabe	100.00	75.00
	Kat. 1: Eingasmessgerät (z.B.: CO)	180,00	75,00
	Kat. 2: Mehrgasmessgerät	800,00	200,00
20	Ein Gerät pro Feuerwehr		
20.	Naßsauger		F00.00
	Nach LFV-Vorgabe		500,00
	Geräte mit eigener Druckpumpe zum Ableiten des Schmutzwassers		
	Ein Gerät pro Feuerwehr		

Anhang 5: Subventionshöhen für Einsatzbekleidung

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Normanschaffungs- kosten in EUR	Subvention in EUR
	Einsatzbekleidung		
	Ausführung nach DA Nr. 1.3.4. (Einsatzbekleidung)		
1	Schutzjacke EN 469 X2	500,00	130,00
2	Schutzhose EN 469 X2	360,00	100,00
3	Einsatzoverall EN 15614	380,00	100,00
4	Einsatzjacke EN 15614	220,00	60,00
5	Einsatzhose EN 15614	180,00	50,00
6	Einsatzhose EN 469 X1	300,00	75,00
7	Feuerwehrhelm ÖFBV-RL KS 06	280,00	70,00

Mengenschlüssel:

Ausrüstungsklasse MMAV 2018	Ausrüstungsklasse MMAV 1998	Max. förderbare Menge pro Jahr
Ausrüstungsklasse 1	Ausrüstungsklasse 1	5
Ausrüstungsklasse 2	Ausrüstungsklasse 2	5
Ausrüstungsklasse 3	Ausrüstungsklasse 3	10
Ausrüstungsklasse 4	Ausrüstungsklasse 4 u. 6/2	10
Ausrüstungsklasse 5	Ausrüstungsklasse 5 u. 6/1	15
Ausrüstungsklasse 6	Ausrüstungsklasse 7	15

Anmerkung: Die max. Fördermenge pro Jahr bezieht sich auf die sogenannte Mannausrüstung. Diese beinhaltet den Helm und einen Satz Schutzbekleidung (Jacke & Hose oder ein Overall).

398. Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Burgenland ("Ferienbetreuungs-Richtlinie")

PRÄAMBEL Ziele und Grundsätze der Förderung

Für viele erwerbstätige Eltern, vor allem für Alleinerziehende, stellt die Betreuung ihrer Kinder in den Schulbzw. Kindergartenferien ein großes Problem dar. Zur Entlastung der Eltern fördert das Land Burgenland Ferienbetreuungsaktionen. Die Förderung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt. Zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele der gegenständlichen Förderung sind die Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger angehalten, ihre Ferienbetreuungsangebote der Förderstelle bis spätestens 31. Mai jeden Jahres zwecks Veröffentlichung der Ferienbetreuungsprogramme in Printform oder auf Internetauftritten des Landes Burgenland mitzuteilen.

1. Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger

- 1.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kann ausschließlich juristischen Personen gewährt werden, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Aufgaben umfasst und nicht gewinnorientiert ist, wie etwa Gemeinden und Vereine. Sie haben als Organisatorinnen und Organisatoren von Ferienbetreuungsaktionen in eigener Verantwortlichkeit aufzutreten und müssen ihren Sitz im Burgenland haben. Mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder hat die Förderwerberin oder der Förderwerber eine Betreuungsvereinbarung betreffend Betreuungsbeitrag und Betreuungszeit abzuschließen.
- 1.2 Wird eine Förderung gemäß dieser Richtlinie gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande, in dessen Rahmen die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger
 - a) die Zustimmung zu geben hat, dass das geförderte Vorhaben und die Höhe der Förderung in Berichten des Landes Burgenland veröffentlicht werden;
 - b) sich zur Verwendung eines vom Land Burgenland zur Verfügung gestellten Logos in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich zur Anbringung des Hinweises "Gefördert durch das Familienreferat des Landes Burgenland" oder des Hinweises "Gefördert durch das Familienreferat" auf sämtlichen geeigneten Medien zu verpflichten hat, um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren werden im Burgenland betreut (mindestens 4);
- b) Die betreuten Kinder haben ihren Hauptwohnsitz im Burgenland;
- c) Eine kindgerechte Örtlichkeit (z.B. Schule, Kindergarten oder Hort) und ein altersgemäßes Betreuungsprogramm wird angeboten;
- d) Für die Durchführung der Ferienbetreuung ist eine pädagogisch verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese Person muss eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung (Lehramtsstudium, Abschluss der Reife- und Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik, Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik, Bewegungscoaches oder einer sonstigen gleichzuhaltenden pädagogischen Qualifizierung) und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern aufweisen;
- e) Die Betreuung einer Kindergruppe muss von persönlich und fachlich geeignetem Personal mit vollendetem 18. Lebensjahr durchgeführt werden. Die Festlegung des Betreuungsschlüssels und die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals obliegt der Förderwerberin oder dem Förderwerber. Auf eine entsprechende Gruppenauslastung ist zu achten;

- f) Die geförderte Betreuung von Kindern findet im Burgenland in den Sommerferien, in den Weihnachtsferien, Herbstferien, in den Semester- oder in den Osterferien statt;
- g) Die Betreuung muss zumindest von Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr oder an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen von 8 bis 15 Uhr angeboten werden. Eine andere, mindestens gleich lange Öffnungszeit ist zulässig. Eine Übernachtung der Kinder muss nicht angeboten werden;
- h) Kinder erwerbstätiger Eltern und von Alleinerziehenden sind bevorzugt aufzunehmen;
- Die Förderwerberin oder der Förderwerber bietet die Ferienbetreuung (inkl. Verpflegung und allfälliger Spezialangebote wie Ausflüge oder Sportangebote) zu generell kostengünstigen oder sozial gestaffelten Preisen (Elternbeiträge) an.

3. Antragstellung, Datenanwendung

- 3.1 Das Förderansuchen ist bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Ferienbetreuung an die Förderstelle zu richten. Dem Antrag auf Gewährung der gegenständlichen Förderung sind alle Unterlagen und Nachweise beizulegen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erforderlich sind.
- 3.2 Zur Antragstellung ist das von der Förderstelle (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 Referat Familie, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.a7-familie@bgld.gv.at) ausgegebene Antrags- und Abrechnungsformular zu verwenden.
- 3.3 Im Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass
 - a) diese Richtlinie anerkannt wird;
 - b) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung, und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, eingehalten werden.
- 3.4 Die Förderung wird bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen auf ein Bankkonto der Förderwerberin oder des Förderwerbers angewiesen.

4. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt für Ferienbetreuungen 100 % des nicht gedeckten finanziellen Aufwandes der Förderwerberin oder des Förderwerbers (Abgang), maximal 350 Euro pro Gruppe und Woche (Richtwert: 25 Kinder); bei gemeindeüber-greifender Organisation der Durchführung einer Ferienbetreuungsaktion maximal 450 Euro pro Gruppe und Woche. Besteht ein Rechtsanspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug), zählt diese nicht zu den förderfähigen Kosten.

4a. Sonderbestimmung aufgrund COVID-19

Abweichend von Punkt 4. beträgt der Gruppengröße-Richtwert im Zeitraum 16. März 2020 bis 30. Juni 2021 15 Kinder.

5. Nachweise und Bestätigungen

- 5.1 Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat die im Antrags- und Abrechnungsformular vorgesehenen Nachweise, Bestätigungen und Angaben grundsätzlich elektronisch per E-Mail der Förderstelle zu übermitteln. Dies betrifft im Wesentlichen:
 - a) vollständige Einnahmen/Ausgabenrechnung, wenn möglich auf Basis eines automationsunterstützten Tabellenkalkulationsprogramms;
 - b) Originalrechnungen samt Zahlungsnachweis eingescannt oder fotografiert als pdf.- oder Bilddatei (jpg., gif., png. etc.);

- Name und Nachweis der Qualifikation der Betreuerinnen und Betreuer, Programm der Ferienaktion sowie Angaben zu Anzahl, Alter und Wohnort der betreuten Kinder (eingescannt oder fotografiert als pdf.- oder Bilddatei bzw. auf Basis eines automationsunterstützten Textverarbeitungs- oder Tabellenkalkulationsprogramms);
- d) bei gemeindeübergreifender Durchführung der Ferienbetreuungsaktion: schriftliche Bestätigung der gemeindeübergreifenden Durchführung durch die teilnehmenden Gemeinden eingescannt oder fotografiert als pdf.- oder Bilddatei.
- 5.2 Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.
- 5.3 Die Förderstelle behält sich vor, die Antragstellung und Abrechnung ausschließlich elektronisch mittels Online-Förderantrag und Online-Förderabrechnung abzuwickeln.

6. Förderungsgrundsätze

- 6.1 Die Verwendung der Fördermittel hat den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen. Die Ferienbetreuung darf bei Einrechnung einer für den gleichen Zweck gewährten Förderung durch eine andere Gebietskörperschaft nicht der Erzielung eines Gewinnes dienen (gegebenenfalls ist die Förderleistung des Landes entsprechend zu kürzen).
- 6.2 Horte und (alterserweiterte) Kindergärten, die nach dem Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 gefördert werden, sowie Ferienbetreuungen, die gemäß dem Bildungsinvestitions-gesetz oder einer anderen, gleichartigen Unterstützung des Bundes im Bereich Schülerinnen- und Schüler-Ferienbetreuung gefördert werden, werden nicht gefördert.
- 6.3 Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet, muss sie von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger jedenfalls unverzüglich rückerstattet werden.
- 6.4 Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Landesregierung kann Einschränkungen der Förderung aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juni 2019 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Burgenland, Zahl: 6/FK.F102-10000-6-2014, verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 25/2014 vom 20. Juni 2014, geändert durch die Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Burgenland, Zahl: A7/GFA.F102-10008-1-2019, verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 24/2019 vom 14. Juni 2019, außer Kraft.

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann: Mag. Doskozil

399. Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland; Rahmenrichtlinie

1. Einleitung

- (1) Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche auf dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2020, basierenden Landesförderaktionen und regelt die allgemein gültigen Förderungsbestimmungen.
- (2) Die näheren Förderungsbestimmungen werden in speziellen Förderungsrichtlinien (sogen. Aktionsrichtlinien) festgelegt. Bei abweichenden Bestimmungen zur Rahmenrichtlinie gelten primär jene der Aktionsrichtlinien.
- (3) Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Allgemeine wirtschaftpolitische Zielsetzung

2.1. Zielsetzung der Wirtschaftsförderung

- (1) Zielsetzung der Wirtschaftsförderung ist es, die Wirtschaftskraft des Landes Burgenland zu steigern, die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Unternehmen in einem großen Wirtschaftsraum zu fördern.
- (2) Gefördert werden nur solche Projekte, die unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung der Raumplanung im Burgenland einen Beitrag zur Erreichung der allgemeinen und in den einzelnen Aktionsrichtlinien definierten speziellen wirtschafts- und tourismuspolitischen Zielsetzungen leisten.

2.2. Förderungsschwerpunkte

- Gründungen und Betriebsansiedlungen
- Entwicklung, Wachstum und Erweiterung von bestehenden Unternehmen
- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen
- Qualifizierungsmaßnahmen
- > Strukturverbesserungen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹
- Forschung, Entwicklung, Technologie und Innovation
- Sicherung und Verbesserung der Qualität und des Angebotes der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Umweltschutzrelevante Maßnahmen
- Maßnahmen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit, Zugang zu neuen Technologien und Einführung von Managementsystemen
- Cluster, Netzwerke und Kompetenzzentren sowie regionale und überregionale Kooperationen
- > Sicherung der Nahversorgung, insbesondere außerhalb regionaler Ballungszentren
- Schaffung und Sicherung von überbetrieblichen Infrastruktureinrichtungen
- Unterstützung der Umsetzung von landesweiten oder regionalen Entwicklungsstrategien
- Internationalisierung und Erschließung neuer Märkte

¹ Anhang 1 zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), ABI. L 187 vom 26.06.2014 S. 70

3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung

3.1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Art der Förderung nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz oder dieser Rahmenrichtlinien in Verbindung mit den Aktionsrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Bei der Gewährung einer Förderung steht der Anreizeffekt im Vordergrund. In Verbindung mit dem Anreizeffekt soll die Förderung jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Projektvorhaben stehen, um allfällige Mitnahmeeffekte zu vermeiden.
- (3) Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage bevorzugt.
- (4) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Ausfinanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderung sichergestellt ist. Darüber hinaus muss die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens des Förderungswerbers nach Durchführung des zu fördernden Projektes weiterhin gegeben sein.
- (5) Die erforderlichen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Projektes sind vom Förderungswerber nachzuweisen.

3.2. Sonstige förderpolitische Überlegungen

- (1) Ein besonderes Augenmerk wird auf Unternehmen in regionalwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gelegt.
- (2) Hinsichtlich einer detaillierteren Zielfokussierung können Einschränkungen, erläuternde Ergänzungen und Arbeitsvorgaben von der Förderkommission empfohlen werden.
- (3) Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeiter sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.
- (4) Der Förderungswerber hat die österreichische Rechtsordnung und dabei insbesondere die arbeitsrechtlichen Normen sowie das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (5) Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

3.3. Ausschlusskriterien

- (1) Bestimmte Projekte können teilweise oder gänzlich von einer Förderung ausgeschlossen werden, wenn
 - wirtschafts- oder raumordnungspolitische Gründe dagegen sprechen oder
 - die Wertschöpfung oder die volkswirtschaftlichen Effekte eines Projektes überwiegend außerhalb des Landes Burgenland liegen oder
 - Projekte Bereiche bzw. Branchen betreffen, die bereits erhebliche Überkapazitäten aufweisen.
- (2) Gegen den Förderungswerber sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf
 - kein Exekutionsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren anhängig sein oder

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsoder Zahlungsplanes abgeschlossen worden sein oder
- kein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein oder
- keine offene Rückforderungsanordnung (Kommissionsentscheid) der EU-Kommission aufgrund einer rechtswidrig und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfegewährung anhängig sein.

3.4. Kooperative Maßnahmen

Eine Förderung kann auch in Kooperation (Ergänzungsförderung) mit einer anderen Förderstelle wie z.B. Austria Wirtschaftsservice GmbH, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, etc. gewährt werden, wenn unter Beachtung des EU-Beihilfenrechtes die geltenden Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Eine Abstimmung zwischen den einzelnen Förderstellen ist in jedem Falle vorzunehmen.

4. Förderaktionen

- (1) Die Umsetzung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung erfolgt in eigenen Förderprogrammen deren Inhalte und Bestimmungen in speziellen Aktionsrichtlinien enthalten sind. Bei abweichenden Regelungen gelten jedenfalls jene der Aktionsrichtlinien.
- (2) Die Aktionsrichtlinien sollten folgende Mindestinhalte umfassen:
 - Allgemeines
 - Zielsetzung der Förderaktion
 - Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen
 - Förderungswerber
 - Gegenstand der Förderung
 - Förderbare Kosten
 - Art und Ausmaß der Förderung
 - Nicht f\u00f6rderbare Kosten
 - Kumulierung
 - Besondere Verfahrensbestimmungen
 - Zuständigkeit für die Förderentscheidung
 - Geltungsdauer
- (2) Die speziellen Aktionsrichtlinien sind von der Burgenländischen Landesregierung zu genehmigen und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

5. Förderungswerber

- (1) Förderungswerber können physische und juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.
- (2) Hinsichtlich der Abgrenzung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)² sind die jeweils gültigen Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts zu beachten.

_

² siehe Fußnote 1

6. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können folgende vom Förderungswerber durchzuführende Maßnahmen sein:

- die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens;
- die Durchführung von geschlossenen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten;
- die Realisierung von umweltschutzrelevanten Investitionsmaßnahmen;
- die Aufnahme von Fremdkapital und die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen;
- die Erhöhung der Qualifikation von Unternehmern und Arbeitnehmern;
- Kosten für Dienstleistungen (z.B. Beratung, Marktstudien, etc.);
- die Durchführung von Internationalisierungsmaßnahmen im Ausland;
- der Aufbau von Unternehmenskooperationen (Cluster, Netzwerke, Kompetenzzentren, etc.);
- die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur in Gewerbezonen, Wirtschaftsparks, etc.;
- der Ausbau der überregionalen Infrastruktur;
- die Schaffung von Arbeitsplätzen.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung kann auf folgende Arten gewährt werden:
 - > nicht rückzahlbare Zuschüsse
 - rückzahlbare Darlehen
 - Bereitstellung von Risikokapital
 - Übernahme von Bürgschaften
 - > Zins- und Annuitätenzuschüsse
- (2) Die Festlegung der Art und des Ausmaßes der Förderung sowie der förderbaren Kosten erfolgt in den jeweiligen Aktionsrichtlinien.

8. Beihilfenrechtliche Bestimmungen

8.1. Leitlinien und Verordnungen der EU

- (1) Die nachfolgenden Leitlinien und Verordnungen des EU-Beihilfenrechts sind entsprechend den jeweils vorgesehenen Maßnahmen in den einzelnen Aktionsrichtlinien zu beachten:
 - Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 (ABI. C 209 vom 23.07.2013)
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, ABI. L 156 vom 20.06.2017, S. 1 (beide im Folgenden "Verordnung (EU) Nr. 651/2014")
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis Beihilfen", ABI. L352 vom 24.12.2013, S. 1.

- Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU)
 Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014
 hinsichtlich Ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABI. L 215 vom 07.07.2020, S. 3.
- Fördergebietskarte
 Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 21.05.2014, registriert unter SA 37825(2014/N)
 - Regionalförderungen sind nur in Fördergebieten möglich. "Fördergebiete": die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Gebiete, für die bis zum 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können, und die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 ausgewiesenen Gebiete, für die nach dem 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können.
- (2) Sofern die in Abs. 1 angeführten Leitlinien und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden, sind diese Leitlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe maßgebend.

8.2. Kumulierungsbestimmungen

- (1) Der Förderungswerber hat mit dem Förderantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche später eingetretene Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Die Förderstelle hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung hinsichtlich der für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Bestimmungen gewährt werden kann.

8.3. Sensible Sektoren

Förderungen für die folgenden Sektoren sind nur unter Einhaltung der jeweils gültigen Sondervorschriften möglich:

- Stahlindustrie
- Steinkohlebergbau
- Kunstfasersektor
- Schiffbau
- Verkehrssektor
- Fischerei- und Aquakultur
- Primärerzeugung landwirtschaftlichen Erzeugnisse

8.4. "De-minimis"-Beihilfen

Werden Beihilfen in den spezifizierten Aktionsrichtlinien in Form einer "De-minimis"-Beihilfe gewährt, so ist nachfolgende Definition zu beachten.

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR (brutto) bzw. - wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt - ihr Bruttosubventionsäquivalent 200.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, gilt eine Höchstgrenze von 100.000 EUR an bezogenen De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für den Förderungswerber maßgebend sind.

Der Begriff "ein einziges Unternehmen" bezieht für die Zwecke der De-minimis Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

8.5. EU-Strukturfondsmittel

Einzelne Aktionsrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland dienen auch der nationalen Kofinanzierung von EU-Mitteln, die insbesondere im Rahmen

- des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und
- des Europäischer Sozialfonds (ESF) sowie
- des Europäischen Fonds zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (ELER)

vergeben werden. Dabei sind die für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel zusätzlich geltenden Kriterien und Vorgaben der Europäischen Kommission und Programmvorgaben einzuhalten.

9. Antragstellung und Verfahren

9.1. Anerkennung von Kosten (Anerkennungsstichtag)

- (1) Anerkannt werden Kosten, die frühestens ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrages bei der Förderstelle entstehen. Das Datum des Einlangens des Förderantrages bei der Förderstelle gilt als Anerkennungsstichtag (Ausnahmen siehe Punkt 9.2).
- (2) Sollte bereits ein Förderantrag für das gleiche Vorhaben bei einer anderen Landes- oder Bundesförderstelle eingereicht worden sein, gilt das jeweils früher angeführte Datum als Anerkennungsstichtag. (Punkt 9.2 gilt sinngemäß für die Einreichung bei einer anderen Förderstelle).

9.2. Antragstellung

- (1) Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit vollständig ausgefüllt und unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars bei der jeweils angeführten Förderstelle einzubringen. Einem formellen Förderantrag gleichgestellt sind alle schriftlich dokumentierten Förderansuchen, die folgenden Mindestinhalt aufweisen:
 - a) Bezeichnung des Förderungswerbers
 - b) Bezeichnung der beantragten Förderung
 - c) Kurzbeschreibung des Projektes

- d) Grobe Projektkostengliederung
- e) Angabe des Durchführungszeitraumes
- f) Szenario für die Ausfinanzierung
- (2) In jenen Fällen, wo gemäß zugrundeliegender Verordnung ein gesonderter Anreizeffekt darzustellen ist gelten jedenfalls zusätzlich nachfolgende Bestimmungen

Die Antragstellung muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben erfolgen. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Förderungswerbers
- b) Größe des Unternehmens
- c) Beschreibung des Projekts
- d) Angabe des Durchführungszeitaumes
- e) Standort des Vorhabens
- f) Projektkostengliederung
- g) Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
- (3) Im Falle der Beantragung von EU- Mitteln [Punkt (1) und (2)] gilt zusätzlich noch nachfolgende Bestimmung:

Firmenmäßige Fertigung durch den Zeichnungsberechtigten (gilt sinngemäß im Falle der elektronischen Antragstellung)

Ein formeller Förderantrag ist bei der zuständigen Förderstelle nachzureichen.

- (4) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn die zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.
- (5) Im Falle eines neuerlichen Antrages wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einbringung des neuen Antrages herangezogen. Punkt (1) bis (4) gelten sinngemäß im Falle einer neuerlichen Einreichung.

9.3. Verfahrenszinssatz

Im Falle dass Aktionsrichtlinien einen Verfahrenszinssatz vorsehen, werden die jeweils gültigen Bestimmungen in der Aktionsrichtlinie gesondert geregelt. Der jeweils gültige Verfahrenszinssatz ist auf der Homepage der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung abrufbar.

9.4. Entscheidung

- (1) Die Förderstelle hat auf Basis der Rahmen- und Aktionsrichtlinien jeden Förderantrag auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und eine Empfehlung an die Förderkommission abzugeben.
- (2) Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung. Zur Sicherung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung und zur Gewährleistung des Projekterfolges können Förderzusagen mit bestimmten Auflagen verbunden sein.

9.5. Fördervereinbarung/Entscheidungsmitteilung

(1) Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderantrag ist dem Förderungsempfänger ein schriftliches Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot bedarf der Annahme durch den Förderungswerber und ist grundsätzlich innerhalb der darin genannten Frist an die Förderstelle zu retournieren.

(2) Im Falle einer teilweisen oder gänzlich Ablehnung eines Förderantrages hat die Förderstelle dem Förderungswerber die wesentlichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich bekannt zu geben. Ergänzende Informationen des Förderungswerbers zur negativen Entscheidung sind innerhalb eines Monats (Datum der Postaufgabe) ab Zugang des Ablehnungsschreibens schriftlich bei der Förderstelle einzubringen. Die Förderstelle behält es sich vor, bei einer neuerlichen Prüfung die Förderungswürdigkeit des Projektvorhabens neu zu beurteilen.

9.6. Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.
- (2) Die Auszahlung in mehreren Teilbeträgen ist in begründeten Fällen möglich.
- (3) Im Falle einer Unterschreitung der einer Förderentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten wird die Förderung im aliquoten Ausmaß gekürzt. Bei wesentlicher Abweichung vom ursprünglich beantragten Projektinhalt oder wesentlicher Unterschreitung einer Förderentscheidung zugrundeliegender Projektkosten, die eine Änderung der Projektidentität bedeuten, ist der Förderantrag neuerlich auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und der Landesregierung auf Basis eines Vorschlages der Förderkommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

10. Einstellung und Rückforderung

10.1. Gründe für die Einstellung bzw. Rückforderung

Der Förderungswerber (und etwaige Mitverpflichtete zur ungeteilten Hand) ist (sind) nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle verpflichtet, die ausbezahlte Förderung teilweise oder zur Gänze zuzüglich Zinsen rückzuerstatten, wenn

- die Rückforderung oder Einstellung von Organen der Europäischen Union verlangt wird,
- die F\u00f6rderstelle \u00fcber wesentliche Umst\u00e4nde unrichtig oder unvollst\u00e4ndig informiert wurde,
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- die Auflagen und Bedingungen des Fördervertrages nicht innerhalb der definierten Frist erfüllt werden,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- die Ansprüche aus der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung und Verpfändung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden.

oder wenn innerhalb des Verpflichtungszeitraumes

- die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ver- oder behindert oder Berichtspflichten nicht eingehalten werden,
- die Zustimmung des F\u00f6rderungswerbers zur Datenverarbeitung und -\u00fcbermittlung widerrufen wird,
- nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungswerbers der Unternehmensfortbetrieb gefährdet ist oder das Unternehmen geschlossen wird,
- das Unternehmen des Förderungswerbers gänzlich oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge (auch im Erbweg) veräußert oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt oder die geförderten Investitionen aus dem Vermögen des Förderungswerbers wirtschaftlich ausscheiden oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich - im welcher Rechtsform auch immer - zur Nutzung überlassen werden,
- notwendige behördliche Genehmigungen zur Fortführung des Unternehmens oder sonstige Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,

der Betrieb zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken geführt wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken verwendet werden.

10.2. Verpflichtungszeitraum

Sofern in den Richtlinien oder in der jeweiligen Fördervereinbarung nicht abweichend geregelt, beträgt der Verpflichtungszeitraum für den Behalt der geförderten Investitionen im Unternehmen bzw. im Burgenland 5 Jahre (für KMU 3 Jahre) ab dem Zeitpunkt der Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung an den Förderungswerber.

10.3. Weitergewährung

- (1) Über schriftliches Ansuchen des Förderungswerbers kann bei Fortführung des Unternehmens und nach Wegfall der Rückforderungs- und Einstellungsgründe die Förderung weitergewährt werden, wenn die Zielsetzung der Wirtschaftsförderung gewahrt bleibt.
- (2) Die Entscheidung über die Rückforderung sowie deren zivilrechtliche Durchsetzung, Einstellung oder Weitergewährung obliegt der Förderstelle.

10.4. Verzinsung bei Rückforderungen

(1) Im Falle einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungen hat der Förderungswerber für den zurückgeforderten Betrag ab dem Tage der (Teil-)Auszahlung Zinsen nach Maßgabe des § 456 UGB zu entrichten.

11. Auskünfte, Überprüfungen und Verpflichtungen

- (1) Die Förderstelle sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe oder Beauftragte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projektvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Projektvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Projektvorhaben innerhalb des Verpflichtungszeitraumes sicher und geordnet aufzubewahren. Im Falle kofinanzierter Projekte wird die Aufbewahrungspflicht gesondert in den Förderverträgen definiert.
- (4) Der Förderungswerber hat bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes der Förderstelle umgehend alle Ereignisse und Umstände mitzuteilen, die eine wesentliche Änderung des Projektes sowie dessen Rahmenbedingungen bedeuten, wie zB Änderung der Eigentümer/Gesellschafterstruktur sowie in der Person des Förderungswerber, Änderung der Finanzierung, Art, Höhe des Projektes, etc.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Mit der Einbringung eines Förderantrages erklärt der Förderungswerber seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne des Datenschutzgesetzes, in der geltenden Fassung (DSG) alle projektrelevanten Daten wie zB Unternehmens-, Projekt-, Genehmigungs- und Auszahlungsdaten zum Zwecke der Förderungsabwicklung verarbeitet werden dürfen.

- (2) Der Förderungswerber erteilt weiters seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Abs. 1 genannten Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Abstimmung von Förderpaketen, Vermeidung von Mehrfachförderungen, etc.) an andere Landes-, Bundes- und EU-Förderstellen weitergeleitet werden dürfen.
- (3) Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein:
 - Firma
 - Projektstandort
 - Gegenstand des Unternehmens
 - Projektvorhaben
 - Investitionsvolumen bzw. förderbare Kosten
 - Art und Ausmaß der Förderung
- (4) Der Förderungswerber ist jederzeit berechtigt, seine Zustimmung zur Verarbeitung und Weitergabe von Daten zu widerrufen. Dieser Widerruf ist der Förderstelle schriftlich mitzuteilen. Ein Widerruf bewirkt die sofortige Einstellung der Verarbeitung und Weitergabe von Daten, aber auch die Einstellung gewährter und/oder die Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen.
- (5) Sollen Informationen im Sinne des Abs. 1 an Dritte (kreditgewährendes Institut, Steuer- und/oder Unternehmensberater, sonstige Dritte) weitergeleitet werden, so ist die Förderstelle ausdrücklich zu bevollmächtigen.

13. Gerichtsstand

- (1) Als Gerichtsstand in allen im Rahmen der Wirtschaftsförderung sich ergebende Ansprüche gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.
- (2) Es gilt österreichisches Recht.

14. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung im Land Burgenland gilt für Anträge, die im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023 gemäß den jeweiligen zugrundeliegenden Aktionsrichtlinien eingebracht werden.

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann: Mag. Doskozil

Zahl: A2/W.F-10012-31

400. Aktionsrichtlinie³ "Investitionsbeihilfen - Gewerbe/Industrie"

1. Allgemeines

1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

³ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 399/2020)

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBI. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 25/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der burgenländischen Wirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.
- 2.2. Gleichzeitig sollen damit eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die nachhaltige Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Nahversorgung herbeigeführt werden.
- 2.3. Dabei ist insbesondere auf innovative und technologieorientierte Produktionen und Dienstleistungen unter der Beachtung der ökologischen Verträglichkeit Bedacht zu nehmen.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, Abl. L 156 vom 20.06.2017 S. 1 (beide im Folgenden "Verordnung (EU) Nr. 651/2014"), die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1. und die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich Ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABI. L 215 vom 07.07.2020, S. 3.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber/Förderungswerberin

- 4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.
- 4.2. Als Förderungswerber kommen insbesondere kleine, kleinste und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I "KMU-Definition der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Frage. Regionalförderungen für Großunternehmen sind nur dann möglich, wenn die Erstinvestition eine neue Wirtschaftstätigkeit in dem betreffenden Gebiet umfasst.
- 4.3. Regionalförderungen sind nur in Fördergebieten möglich.

"Fördergebiete": die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Gebiete, für die bis zum 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können, und die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 ausgewiesenen Gebiete, für die nach dem 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können.

4.4. Ausschlusskriterien

- 4.4.1. Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013
- 4.4.2. Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- 4.4.3. Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- 4.4.4. Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates
- 4.4.5. Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen
- 4.4.6. Beihilfen an Vereine und Verbände
- 4.4.7. Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50 % von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird
- 4.4.8. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Der Beihilfeempfänger hat für den Erhalt einer regionalen Einzelinvestitionsbeihilfe zu bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens, welche eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben.
- 5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben
 - 5.2.1. Kleinere Vorhaben werden grundsätzlich auf Basis von De-minimis (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) abgewickelt, wobei die maximale Berechnungsbasis mit höchstens € 300.000 begrenzt ist. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (=Anreizeffekt).
 - 5.2.2. Nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden, können auf Basis des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 AGVO abgewickelt werden. Bei beihilfefähige Unternehmen nach Artikel 22, die nicht zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden. Der Anreizeffekt ist bei Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen des Artikels 22 als erfüllt zu sehen.
 - 5.2.3. Förderungen die nicht unter 5.2.1. oder 5.2.2 erfolgen, sondern auf Basis der Artikel 14 oder 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens
 - a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,
 - d) Kosten des Vorhabens,
 - e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten

6. Förderbare Kosten

- 6.1. Förderbare Kosten sind:
 - 6.1.1. Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen und Geräten, Büro- und Geschäftsausstattung sowie sonstige Kosten des Anlagevermögens
 - 6.1.2. Baukosten
 - 6.1.2.1. 100 % bei KMU
 - 6.1.2.2. max. 25 % der Kosten gemäß Punkt 6.1.1 bei großen Unternehmen

Wenn das Projekt außergewöhnliche volkswirtschaftliche Effekte vorweisen kann, besondere regionalwirtschaftliche Aspekte beinhaltet oder im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt, können Baukosten bis zu 100 % einbezogen werden.

6.1.3. Immaterielle Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen oder sonstiges Know-how (bei Großunternehmen max. 50 % der gesamten förderbaren Kosten)

- 6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 10.000 je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.
- 6.3. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Grundsätzlich sind die geförderten Investitionsgüter zu aktivieren. In abweichenden Fällen sind jedenfalls nur solche Vermögensgegenstände förderbar, die zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig sind und die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen bzw. langfristig im Unternehmen gebunden sind. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten.

Bilanzführende Förderungswerber müssen die geförderten Investitionskosten jedenfalls im Anlagevermögen aktivieren.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird. Das Ausmaß der Förderung beträgt je nach Güte des Projektes grundsätzlich maximal 20 %, wobei diese Obergrenze bis zu den jeweiligen Grenzen der Artikel 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 herauf- bzw. herabgesetzt werden kann. Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt von der Güte des Projektes ab, wobei sich diese nach dem Grad der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien bestimmt:
 - a) Innovations-, Technologie und Umweltgehalt des Projektes
 - b) Rationalisierung⁴, Modernisierung oder Erweiterung des Geschäftsfeldes
 - c) Stärkung bzw. Wertsteigerung des Unternehmens durch strukturverbessernde Maßnahmen
 - d) regionalwirtschaftliche Bedeutung (zum Beispiel Leitbetrieb, Lehrlingsausbildungsstätte, Nahversorgung, etc.)
 - e) Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen
 - f) Investitionsgrad
 - g) Wachstumspotenzial
 - h) KMU-Bonus
 - i) Gleichstellungsorientierung
 - j) Exportquote und/oder -potenzial
- 7.2. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.
- 7.3. Bei Förderungen gemäß 5.2.1 sind die De-minimis-Vorschriften laut Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (siehe Pkt. 3.) zu beachten.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen/Einheit betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als einziges Unternehmen anzusehen. Die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

⁴ Die Maßnahmen der Rationalisierung dürfen jedoch nicht ausschließlich den Abbau von Arbeitsplätzen zum Ziel haben

7.4. Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß dem EFRE Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 erfüllen, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt werden.

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.1 und 5.2.2) sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes angefallen sind.
- 8.2. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.3) sind Vorhaben, mit deren Beginn vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist der Beginn der Arbeiten wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der "Beginn der Arbeiten" der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:
 - der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
 - der Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern (Ausnahme: Erwerb von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten, sofern die Betriebstätte geschlossen worden wäre, wenn eine Übernahme nicht erfolgt wäre und die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden.) sowie Ablösekosten
 - die Übernahme von Unternehmensanteilen und Firmenwerte
 - Investitionen in mobile Investitionsgüter wie zB Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten u.ä. (ausgenommen in einem innerbetrieblichen Prozess eingebundene Transportmittel)
 - Aufwendungen für das Ingangsetzen eines Betriebes
 - Kosten der Finanzierung
 - Öffentliche Abgaben und Gebühren
 - der Ankauf von Bezugsrechten
 - Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung
 - Abbruchkosten sowie Abbau und Wiederaufbau von Anlagen
 - Nicht dem ordentlichen Geschäftsfeld zurechenbare Investitionen
 - Projekte, die keine eindeutige Abgrenzung zur unternehmerischen Investition ermöglichen (zB Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten) bzw. Projektteile, die sowohl dem privaten als auch dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sind (zB Dach, Heizung...)
 - Eigenleistungen
- 8.4. Bei EFRE kofinanzierten Projekten sind leasingfinanzierte Investitionen nicht förderbar.

- 8.5. Rechnungen mit einem Rechnungsnettobetrag unter € 150 sind nicht förderfähig.
- 8.6. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 10.000 liegen, sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

- 9.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:
 - 9.1.1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis max. 7,5 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
 - maximal 20 % der f\u00f6rderbaren Kosten f\u00fcr kleine Unternehmen
 - maximal 10 % der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen
 - 9.1.2. Investitionsbeihilfen an kleine Unternehmen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis zu einem Betrag von max. 0,4 Mio. Euro beziehungsweise 0,6 Mio. EUR für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV. Bei kleinen und innovativen Unternehmen dürfen die genannten Beträge verdoppelt werden.
 - 9.1.3. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können bis zur maximalen Obergrenze der jeweils genehmigten Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission gewährt werden.
 - maximal 10 % der f\u00f6rderbaren Kosten (Kumulierung mit KMU Beihilfen m\u00f6glich)
- 9.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.
- 9.3. Eine Kumulierung der Förderung mit "De-Minimis" -Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Leasingfinanzierte Investitionsvorhaben sind ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar; Förderungswerber ist der Leasingnehmer.
- 10.2. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten mindestens 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.
- 10.3. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:
 - Bei großen Unternehmen gewährten Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

- Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 10.4. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 17 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:
 - Der Umfang des zu f\u00f6rdernden Projektes (inkl. eines etwaigen nicht f\u00f6rderbaren Teiles) muss grunds\u00e4tzlich die durchschnittliche Jahresnormalabschreibung der letzten drei Jahre \u00fcberschreiten (gilt nicht f\u00fcr Kleinstunternehmen, Betriebs\u00fcbsbernahmen und Betriebsansiedlungen).
- 10.5. Veröffentlichung und Information gem. Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Einzelbeihilfen in der Höhe von bzw. über € 500.000 unterliegen den Transparenzverpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.

Bedeutend für die Veröffentlichung sind folgende Parameter:

Beihilfennummer, Name des Empfängers, Beihilfeninstrument, Beihilfenelement in voller Höhe, Gewährungsakt.

Die Veröffentlichung der Daten wird von der WiBuG innerhalb von 6 Monaten, vom Datum der Genehmigung an gerechnet, vorgenommen

10.6. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

- 10.7. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt - spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.
- 10.8. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular <u>vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit</u> bei nachfolgender Förderstelle einzubringen: Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - von 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023 eingebracht werden.

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann: Mag. Doskozil Zahl: A2/W.F-10012-31

401. Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland; Aktionsrichtlinie⁵ "Maßnahmen des Landes Burgenland zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von burgenländischen Betrieben"

1. Allgemeines

(1) Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBI. Nr. 33/1994, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 25/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- (2) Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der burgenländischen Wirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- (3) Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

- (1) Durch die Defizite des Marktes werden Unternehmen bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt. Aufgrund geringer Risikobereitschaft bestimmter Finanzmärkte und ihrer begrenzten Möglichkeiten, Haftungen zu bieten haben sie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Kapital oder Krediten. Zielsetzung dieser Richtlinien ist es, die Unternehmen bei ihrer Entwicklung zu unterstützen.
- (2) Darüber hinaus können im Rahmen dieser Richtlinien Beihilfen aus sozial-, arbeitsmarkt- und regionalpolitischen Gründen gewährt werden, wenn der Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen sowie der Standortsicherung im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, Abl. L 156 vom 20.06.2017 S. 1 (beide im Folgenden "Verordnung (EU) Nr. 651/2014"), die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember

_

⁵ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 399/2020)

2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1. und die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich Ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABI. L 215 vom 07.07.2020, S. 3.

- (1) Die Gewährung einer Haftung nach diesen Richtlinien erfolgt auf Basis der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; ABI. C 155/02 vom 20.06.2008, S. 10 und der Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; ABI. C 244/11 vom 25.09.2008, S. 32.
- (2) Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.
- (3) De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.

4. Förderungswerber/Förderungswerberin

(1) Förderungswerber bzw. Förderungswerberin können physische und juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet.

Ausschlusskriterien

- (2) Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung ausgeschlossen:
 - Beihilfen für Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013;
 - 2. Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - 3. Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - 3.1. sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - 3.2. die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
 - 4. Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen
 - 5. Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderungen bilden unter Beachtung der Zielsetzungen dieser Aktionsrichtlinie alle Arten von Kapitalbeschaffungsmaßnahmen, welche einerseits der Sicherstellung der laufenden Geschäftstätigkeit und andererseits der Ausweitung bzw. der Expansion des Geschäftsbereiches sowie alle Arten von betrieblich veranlassten Investitionen, die dem Wachstum und der Wertsteigerung von neugegründeten und bestehenden Unternehmen dienen.

6. Art und Ausmaß der Förderung⁶

- (1) Die Förderung kann in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Darlehen, Übernahme von Haftungen sowie in der Bereitstellung von Risikokapital gewährt werden.
- (2) Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR (brutto) bzw. wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt ihr Bruttosubventionsäquivalent 200.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, gilt eine Höchstgrenze von 100.000 EUR an bezogenen De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin maßgebend sind.

Der Begriff "ein einziges Unternehmen" bezieht für die Zwecke der De-minimis Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

- (3) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist verpflichtet, im den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.
- (4) Nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden können auf Basis des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 AGVO abgewickelt werden. Bei beihilfefähige Unternehmen nach Artikel 22, die nicht zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden. Der Anreizeffekt ist bei Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen des Artikels 22 als erfüllt zu sehen.

-

⁶ Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents erfolgt nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 und nach Punkt 3. der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften.

7. Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

Förderstelle

(2) Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung

8. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

(1) Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - von 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023 eingebracht werden.

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann: Mag. Doskozil

Zahl: A2/W.F-10012-31

402. Aktionsrichtlinie⁷; "Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben"

1. Allgemeines

1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

-

Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 399/2020)

- 1.2. Forschung, Entwicklung und Innovation sind die Säulen einer leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Daher soll mit Hilfe dieser Förderungsaktion die Innovationskraft zielgerichtet verstärkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ausgebaut und so für Wachstum und Sicherung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen gesorgt werden. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern. Damit verbunden ist auch die Zielsetzung die Forschungsquote im Burgenland zu erhöhen.
- 2.2. Gleichzeitig soll ein wesentlicher Beitrag zur Intensivierung von industrieller und experimenteller Entwicklung, zur Steigerung der Innovationsleistung der burgenländischen Wirtschaft und zur Verwertung, Verbreitung und Optimierung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen geleistet werden.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, Abl. L 156 vom 20.06.2017 S. 1 (beide im Folgenden "Verordnung (EU) Nr. 651/2014") und die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich Ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zu Anwendung.

4. Förderungswerber/Förderungswerberin

- 4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren
 Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich
 im Burgenland befindet. Im Falle der Förderung basierend auf gemeinsam mit anderen Förderstellen
 vereinbarten Förderprogrammen (zB Kompetenzzentren) können zusätzlich auch die in diesen Förderprogrammen vorgesehenen Antragsteller Förderungswerber sein.
- 4.2. Sofern gewisse Förderungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I "KMU Definition" der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu verstehen.

4.3. Ausschlusskriterien

- 4.3.1. Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013,
- 4.3.2. Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - 4.3.2.1. sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - 4.3.2.2. die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- 4.3.3. Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlenbergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates
- 4.3.4. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten
- 4.3.5. Beihilfemaßnahmen, mit denen die Möglichkeit eingeschränkt wird, dass die Beihilfeempfänger die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten nutzen.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die unmittelbar für die spätere Kreation und Vermarktung neuer Erzeugnisse, Verfahren oder Dienstleistungen geplant werden oder damit zusammenhängen. Im Wesentlichen werden 3 Stufen von FuE Tätigkeiten unterschieden:

a) Grundlagenforschung

Dabei handelt es sich um experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Die Förderung von Grundlagenforschung ist nicht Gegenstand dieser Förderaktion.

b) industrielle Forschung

Ist planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagennotwendig ist;

c) experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

- 5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben. Als Förderungen mit Anreizeffekt gelten
 - 5.2.1. Beihilfen, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Name und Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,
 - d) Kosten des Vorhabens,
 - e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
 - 5.2.2. Ad-hoc-Beihilfen für große Unternehmen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Voraussetzung von Absatz 5.2.1. erfüllt ist und sich die Förderstelle zudem vor der Gewährung der betreffenden Beihilfe anhand der Unterlagen des Beihilfeempfängers vergewissert hat, dass die Beihilfe Folgendes ermöglicht:
 - a) eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder
 - b) eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfeempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder
 - ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit.

Weiters sind ausschließlich wirtschaftsbezogene Forschungs- und Entwicklungs-projekte förderbar, die einen im Verhältnis zum jeweiligen Projekt stehenden Beitrag zur Strukturverbesserung des Landes Burgenland leisten, wobei folgende Bewertungskriterien heranzuziehen sind:

- 1. Wachstumspotenzial
- 2. Beschäftigung (gemessen zB an der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen)
- 3. strukturpolitische Relevanz (gemessen zB an der Wertschöpfung)
- 4. regionalwirtschaftliche Relevanz

6. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind:

- a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte

Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;

- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen);

Alle beihilfefähigen Kosten werden einer bestimmten Forschungs- und Entwicklungs-kategorie zugeordnet.

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird und kann grundsätzlich bis zu 20 % betragen.

Die Förderungshöhe kann bei der experimentellen Forschung auf bis zu 25 % und bei der industriellen Forschung auf bis zu 50% angehoben werden.

Diese Obergrenzen können bis zu den jeweiligen Grenzen in Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 heraufgesetzt werden (siehe Punkt 9. dieser Richtlinien).

8. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind:

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Darüber hinaus sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Finanzierungskosten;
- b) Öffentlichen Abgaben und Gebühren;
- c) der Ankauf von Bezugsrechten;
- d) Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung;
- e) Kosten von verbundenen Unternehmen, sofern diese nicht gesondert bewilligt wurden

9. Kumulierung

9.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung in Punkt 7 können gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wie folgt erhöht werden:

Im Falle von KMU-Beihilfen kann die Intensität bei

mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Ein Aufschlag von 15 Prozentpunkten ist bis zu einer Beihilfehöchstintensität von 80 % der beihilfefähigen Kosten zulässig, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- i. das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - a. zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - b. zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- ii. die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.
- 9.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen bzw. Schwellenwerte gem. Artikel 4 Punkt (1) i) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen.
- 9.3. Eine Kumulierung der Förderung mit "De-Minimis" -Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.
 - Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.
- 10.2. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.
- 10.3. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen. In Ausnahmefällen bzw. im Falle der Förderung basierend auf gemeinsam mit anderen Förderstellen vereinbarten Förderprogrammen (zB. Kompetenzzentren) können vertraglich abweichende Auszahlungsmodalitäten vereinbart werden.
- 10.4. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular <u>vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit</u> bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - von 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023 eingebracht werden.

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann: Mag. Doskozil

Zahl: A2/W.WIBUG-10000-47

403. Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Aktionsrichtlinie⁸ "Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft"

1. Allgemeines

1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG schwerpunktmäßig eine Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBI. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der relativ standortsicheren burgenländischen Tourismuswirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

2.1. Wesentlichstes Förderungsziel ist die nachhaltige Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Forcierung der Innovationsfähigkeit, Verbesserung des touristischen Angebotes, Schaffung neuer

٠

⁸ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 399/2020)

touristischer Strukturen, Betriebsgrößenoptimierungen sowie Maßnahmen zur Saisonverlängerung. Des Weiteren wird die Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in den Tourismusbetrieben verfolgt.

2.2. Diese Förderrichtlinie steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, insbesondere durch die Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 651/2014, in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, Abl. L 156 vom 20.06.2017 S. 1 (beide im Folgenden "Verordnung (EU) Nr. 651/2014"), die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1. und die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) sein, die
 - ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Bereich des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft im Burgenland rechtmäßig selbstständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind oder
 - ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Bereich des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft im Burgenland zu gründen beabsichtigen.
- 4.2. Als Förderungswerber kommen insbesondere kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition des Anhang 1 zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Frage.

Regionalförderungen für Großunternehmen sind nur dann möglich, wenn die Erstinvestition eine neue Wirtschaftstätigkeit in dem betreffenden Gebiet umfasst.

4.3. Regionalförderungen sind nur in Fördergebieten möglich. "Fördergebiete":

die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Gebiete, für die bis zum 31.12.2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können, und die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 ausgewiesenen Gebiete, für die nach dem 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können.

- 4.4. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie
 - Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Privatzimmervermieter
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
 - Beihilfen an Vereine und Verbände
 - Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50% von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird.

Der Beihilfeempfänger hat für den Erhalt einer Regionalen Einzelinvestitionsbeihilfe zu bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen, die eine nachhaltige, wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben.

Weiters muss zumindest einer der nachstehenden Förderschwerpunkte erfüllt sein:

BEHERBERGUNG

Neu-, Aus- oder Umbauten, Betriebsgrößenoptimierung sowie Innovation in Hotel- und Beherbergungsbetrieben

- Neu-, Aus- oder Umbau mit Kapazitätserweiterung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben, wenn zumindest die 3*-Kategorie erreicht wird, oder
- Qualitätsverbesserung oder Modernisierung oder Angebots-verbesserung von Beherbergungsbetrieben, oder
- Neu-, Aus- oder Umbau von Kurhotels, Kurmittelhäusern und touristisch-medizinischen Beherbergungsbetrieben, wenn dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist oder
- Schaffung oder Ausbau von Beherbergungseinrichtungen für Kinder- und Jugendtourismus oder
- Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Personalunterkünfte (für eigene Mitarbeiter) und sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter.

GASTRONOMIE

Qualitätsverbesserung, Angebotsverbesserung oder Innovation in Gastronomie- und Verpflegungsbetrieben touristischer Art

- Neu-, Aus- oder Umbau von Verpflegungsbetrieben zur Schaffung eines qualitativen Gastronomieangebotes oder
- wesentliche Standardhebung oder Neuausrichtung in bestehenden Gastronomiebetrieben oder
- Schaffung von spezialisierten und neigungsorientierten Gastronomiebetrieben.

SPORT- UND FREIZEITEINRICHTUNGEN

Neu-, Aus- oder Umbau von touristischen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Diversifizierung der Aktivitätsmöglichkeiten

- Neu-, Aus- oder Umbau von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktivoder Erlebnisurlaubes oder
- Schaffung von Einrichtungen, die zur Saisonverlängerung beitragen oder
- Errichtung und Ausbau von Freizeitbetrieben, die überörtliche Bedeutung haben oder zur Profilierung und Spezialisierung eines Ortes oder Betriebes beitragen.

UMWELT, SICHERHEIT, BARRIEREFREIHEIT

Investitionen in umwelt- und sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit sowie Energiesparmaßnahmen in Tourismusbetrieben:

- Schaffung umwelt- und sicherheitsbezogener Einrichtungen
- Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser
- Investitionen, die den barrierefreien Zugang zur touristischen Dienstleistung ermöglichen.
- 5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben.
 - 5.2.1. Kleinere Vorhaben werden grundsätzlich auf Basis von De-minimis (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) abgewickelt, wobei die maximale Berechnungsbasis mit höchstens € 300.000 begrenzt ist. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (Anreizeffekt).
 - 5.2.2. Förderungen die nicht unter 5.2.1 erfolgen, sondern auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens
 - a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,
 - d) Kosten des Vorhabens,
 - e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten.

6. Förderbare Kosten

- 6.1. Als förderbare Kosten gelten investive Maßnahmen für Baukosten (Um-, Zu- oder Neubau), die Anschaffung von Einrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung des Anlagevermögens sowie Architekten- und Ingenieurhonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Technikplaner).
- 6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 10.000 je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.
- 6.3. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Grundsätzlich sind die geförderten Investitionsgüter zu aktivieren. In abweichenden Fällen sind jedenfalls nur solche Vermögensgegenstände förderbar, die zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig sind und die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen bzw. langfristig im Unternehmen gebunden sind. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten.

Bilanzführende Förderungswerber müssen die geförderten Investitionskosten im Anlagevermögen aktivieren.

7. Art und Ausmaß der Förderung

7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird. Das Ausmaß der Förderung beträgt je nach Güte des

Projektes grundsätzlich maximal 20 %, wobei diese Obergrenze bis zu den jeweiligen Grenzen der Artikel 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 herauf- bzw. herabgesetzt werden kann.

Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt von der Güte des Projektes ab, wobei sich diese nach dem Grad der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien bestimmt:

- Innovation oder Neuausrichtung
- Betriebsgrößenoptimierung, Angebotserweiterung, Qualitätsverbesserung, Neugründung und Schaffung neuer Kapazitäten
- Investitionsgrad und Wachstumspotenzial
- Barrierefreiheit
- Touristische Relevanz des bestehenden oder neuen Betriebes
- Leitbetrieb mit regionaler Ausstrahlung
- 7.2. positive arbeitsmarktpolitische Effekte De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.
- 7.3. Bei Förderungen gem. 5.2.1 sind die De-minimis-Vorschriften laut Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (siehe Pkt. 3.) zu beachten.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen/Einheit betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als einziges Unternehmen anzusehen. Die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

7.4. Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß dem Operationellen Programm "IWB/EFRE Österreich 2014-2020" für das Regionalförderungsgebiet Burgenland erfüllen, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gewährt werden.

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.1) sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes angefallen sind.
- 8.2. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.2) sind Vorhaben, mit deren Beginn vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist der Beginn der Arbeiten wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht,

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der "Beginn der Arbeiten" der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:
 - der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
 - der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie Ablösekosten
 - Ersatzinvestitionen, Instandhaltungen, Reparaturen
 - Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten
 - Marketing- und Werbekosten, Kosten für Homepage und Web-Space
 - der Ankauf von Laptops, Handys, Foto- und Videokameras (ausgen. Überwachungskameras)
 - der Ankauf von Fahrzeugen, Leihfahrzeugen und -geräten
 - der Ankauf von Musik- und Spielautomaten
 - Betriebsabgänge und Finanzierungskosten
 - Unternehmerwohnungen, privat genutzte oder nicht betrieblich genutzte Räumlichkeiten
 - Betriebsmittel und Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen
 - Investitionen, die anderen als touristischen Zwecken dienen (zB reine Vermietung und Verpachtung wie Pferdeeinsteller, Campingplätze mit Ausrichtung auf Dauercamper etc.)
 - Abgaben und Gebühren
 - Bezugsrechte (zB Strom, Gas, Wasser)
 - Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (zB Franchise-/Systemgebühr)
 - Investitionen in Unternehmen, die eine suboptimale Betriebsgröße oder geringe Dienstleistungsqualität aufweisen (zB Imbissstuben, reine Selbstbedienungsrestaurants etc.)
 - Investitionen in Vergnügungs-/Nachtlokale, Wettbüros, Spielcasinos und ähnliches
 - Eigenleistungen (interne Personalkosten)
- 8.4. Bei EFRE kofinanzierten Projekten sind leasingfinanzierte Investitionen nicht förderbar.
- 8.5. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150 sind nicht förderfähig.
- 8.6. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 10.000 liegen, sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

- 9.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:
 - 9.1.1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis max. 7,5 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
 - maximal 20 % der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
 - maximal 10 % der f\u00f6rderbaren Kosten f\u00fcr mittlere Unternehmen
 - 9.1.2. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können bis zur maximalen Obergrenze der jeweils genehmigten Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission gewährt werden.
 - maximal 10 % der förderbaren Kosten (Kumulierung mit KMU-Beihilfen möglich)
- 9.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitions-

vorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

9.3. Eine Kumulierung der Förderung mit "De-Minimis" -Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Leasingfinanzierte Investitionsvorhaben sind ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar; Förderungswerber ist der Leasingnehmer.
- 10.2. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten mindestens 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.
- 10.3. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:
 - Bei großen Unternehmen gewährten Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit
 verbundenen Vermögenswerte.
 - Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 10.4. Veröffentlichung und Information gem. Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014: Einzelbeihilfen in der Höhe von bzw. über € 500.000 unterliegen den Transparenzverpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.

Bedeutend für die Veröffentlichung sind folgende Parameter: Beihilfennummer, Name des Empfängers, Beihilfeninstrument, Beihilfenelement in voller Höhe, Gewährungsakt..

Die Veröffentlichung der Daten wird von der WiBuG innerhalb von 6 Monaten vom Datum der Genehmigung an gerechnet, vorgenommen.

- 10.5. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.
 - Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.
- 10.6. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.

10.7. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben - sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt - spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

10.8. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular <u>vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit</u> bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023 eingebracht werden.

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann: Mag. Doskozil

Zahl: A2/W.WIBUG-10000-47

404. Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland; Aktionsrichtlinie⁹ "Privatzimmerförderung Burgenland 2021-2023" (De-minimis-Beihilfe)

1. Allgemeines

1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG schwerpunktmäßig eine Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008 und der Kundmachung LGBl. Nr. 56/2009, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 13/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

⁹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 399/2020)

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

Ziel der Privatzimmerförderung Burgenland 2021-2023 ist die Unterstützung von Investitionen im Bereich der Privatzimmervermietung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Damit sollen das Angebot von Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietern nachhaltig auf einen zeitgemäßen Standard verbessert und darüber hinaus auch neue Anbieter für diesen Sektor gewonnen werden.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen; ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1. und der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung.

4. Förderungswerber

Förderungswerber können natürliche Personen sein, die mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes Privatgästezimmer oder Ferienwohnungen mit insgesamt bis 10 Betten zum Zwecke der privaten Fremdenbeherbergung an ständig wechselnde Gäste vermieten (Privatzimmervermieter).

5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Privatzimmerförderung ist die Gewährung einer Förderung des Landes Burgenland zu den Investitionsvorhaben betreffend Gästezimmer oder Ferienwohnungen im Rahmen der Privatzimmervermietung.

Dabei können unter Berücksichtigung des Punktes 6 "Förderbare Kosten und Fördervoraussetzungen" Kosten für folgende Investitionen gefördert werden:

5.1. Gästezimmer

- Investitionen im Sanitärbereich
- Einrichtung und Ausstattung von Gästezimmern
- Maßnahmen in die barrierefreie Gestaltung von Gästezimmern im Zuge von der oa. Investitionen in Sanitärbereich bzw. Einrichtung
- Errichtung, Einrichtung und Ausstattung eines neuen oder bestehenden Frühstücks- und/oder Aufenthaltsraumes, wobei die Größe auf die Bettenanzahl abzustimmen ist

5.2. Ferienwohnungen

• Errichtung, Einrichtung und Ausstattung von neuen Ferienwohnungen

- Adaptierung, Neueinrichtung und Ausstattung von bestehenden Ferienwohnungen
- Maßnahmen in die barrierefreie Gestaltung im Zuge der oa. Investitionen in Ferienwohnungen

6. Förderbare Kosten und Fördervoraussetzungen

6.1. Förderbare Kosten

- Als förderbare Kosten werden ausschließlich Lieferungen und Leistungen anerkannt, die den förderbaren Maßnahmen gemäß Punkt 5 entsprechen und durch bezahlte Rechnungen nachgewiesen werden.
- Die förderbaren Kosten für die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen zumindest das Dreifache des Förderungszuschusses betragen
- Kleinbetragsrechnungen unter € 50 können nicht anerkannt werden.

6.2. Mindeststandards

Im Rahmen der Privatzimmerförderung sind nachstehende Mindeststandards und Kriterien zu berücksichtigen.

6.2.1. Gästezimmer

- Das geförderte Gästezimmer muss nach durchgeführter Investition über eine Gesamt-Innennutzfläche von zumindest 20 m² verfügen (eine Toleranz von bis zu 2 m² kann bei besonders begründeten und förderungswürdigen Investitionen im Einzelfall eingeräumt werden),
- insbesondere im Hinblick auf Standort, Komfort und Dienstleistungsservice muss ein qualitativ entsprechendes Produkt entstehen; d.h. es muss zumindest Frühstücks- und Reinigungsservice angeboten werden,
- jedes Gästezimmer muss über einen vom Zimmer aus begehbaren eigenen Sanitärbereich (Bad/Dusche und WC) verfügen,
- die Gästezimmer müssen nach Investition der erforderlichen Mindestausstattung der Kategorie 2 Sonnen gem. Klassifizierung des Landesverbandes Burgenland Tourismus entsprechen.

6.2.2. Ferienwohnungen

- Die geförderte Ferienwohnung muss nach durchgeführter Investition über eine Gesamt-Innennutzfläche von zumindest 40 m² verfügen (eine Toleranz von bis zu 4 m² kann bei besonders begründeten und förderungswürdigen Investitionen im Einzelfall eingeräumt werden),
- jede Wohneinheit muss über einen vom Schlafraum getrennten Wohnraum, Sanitäreinrichtungen, zeitgemäße Ausstattung und jedenfalls über eine Kochgelegenheit verfügen,
- die Ferienwohnung(en) müssen nach Investition der erforderlichen Mindestausstattung der Kategorie 2 Sonnen gem. Klassifizierung des Landesverbandes Burgenland Tourismus entsprechen.

6.3. Kapazitäten

- Pro Privatzimmervermieter können während der Geltungsdauer dieser Förderrichtlinien maximal fünf Gästezimmer oder drei Ferienwohnungen gefördert werden. Eine Kombination von Förderungen in Gästezimmern und Ferienwohnung(en) (bis insgesamt maximal 5 Einheiten) ist möglich.
- Nach Abschluss der Investitionen dürfen maximal 10 Betten bestehen.

6.4. Barrierefreiheit

Bei barrierefreier Gestaltung kann eine Zusatzprämie beantragt werden.

Dabei ist grundsätzlich die Önorm B 1600 zu beachten, insbesondere sind folgende Parameter einzuhalten:

- Mindestens ein Eingang, möglichst der Haupteingang, muss stufenlos erreichbar sein,
- in Verbindungswegen zu den Zimmern/Ferienwohnungen bzw. zum Frühstücksraum müssen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfe zu überwinden oder auszugleichen,
- notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge müssen eingehalten werden (Türen mind. 80cm, Gänge mind. 120 cm),
- barrierefreie Gestaltung des Sanitärbereiches (Zugang zu Dusche, unterfahrbares Waschbecken, Haltegriffe, entsprechende Bewegungsflächen).

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt.

Die Einmalprämie beträgt pro Einheit für

•	den Einbau oder die Totalerneuerung eines Sanitärraumes mit Dusche/Badewanne, 1	Waschtisch und
	WC in einem Gästezimmer	€ 1.000

•	die komplette Neueinrichtung und Ausstattung eines		
	Gästezimmers	€	600

•	Zusatzprämie (in Verbindung mit obigen Maßnahmen) für	
	die barrierefreie Gestaltung eines Gästezimmers	€

 die Errichtung, Einrichtung und Ausstattung eines Frühstücksund/oder Aufenthaltsraumes
 € 1.000

 die Errichtung, Einrichtung und Ausstattung einer neuen oder die Adaptierung, Neueinrichtung und Ausstattung einer bestehenden Ferienwohnung € 3.500

 Zusatzprämie (in Verbindung mit obigen Maßnahmen) für die barrierefreie Gestaltung einer Ferienwohnung

€ 300

300

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der Förderstelle begonnen worden ist.
- 8.2. Nicht förderbar sind Investitionen in Vorhaben, die in der Regel nicht binnen 2 Jahren ab Antragstellung fertig gestellt wurden bzw. von deren Fertigstellung die Förderstelle nicht rechtzeitig (vor Ablauf des Durchführungszeitraumes) in Kenntnis gesetzt wurde.
- 8.3. Darüber hinaus sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen:
 - Vorhaben, bei denen die Mindestinvestitionskosten gem. Punkt 6.1 nicht erreicht werden.
 - Gästezimmer/Ferienwohnungen, die nach durchgeführter Investition die festgelegten Mindeststandards gem. Punkt 6.2 nicht erfüllen.

- Gästezimmer/Ferienwohnungen, die privat genutzt werden oder die nicht an ständig wechselnde Gäste vermietet werden (zB dauerhafte bzw. längerfristige Vermietung etc.)
- Ankauf von gebrauchten Einrichtungsgegenständen
- Investitionen, die ausschließlich bauliche Maßnahmen in die Instandhaltung des Gebäudes/Räumlichkeiten betreffen
- Eigenleistungen, Betriebsmittel
- Reparaturkosten
- Kleinbetragsrechnungen mit einem Betrag unter € 50

9. Kumulierung

In Bezug auf die selben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit dem Förderantrag eine Erklärung abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

10.1. Kategorisierung durch den Landesverband Burgenland Tourismus

Der Betrieb muss nach durchgeführter Investition zumindest der Kategorie "2 Sonnen" entsprechen. Die Kategorisierung hat durch den Landesverband Burgenland Tourismus zu erfolgen und ist vor Auszahlung von diesem zu bestätigen.

- 10.2. Vermieter von geförderten Privatzimmern und Ferienwohnungen sind verpflichtet, das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- 10.3. Verpflichtungszeitraum und Nachweis der Nächtigungen
 - 10.3.1. Der Privatzimmervermieter verpflichtet sich ab Auszahlung des Zuschusses die Privatzimmervermietung 5 Jahre aufrecht zu halten und an ständig wechselnde Gäste zu vermieten.
 - 10.3.2. Ein Nachweis der jährlichen Nächtigungen samt Bestätigung durch die Gemeinde ist während des Verpflichtungszeitraumes spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Förderstelle mittels Formular vorzulegen.

10.4. Verfahren

- 10.4.1. Die Förderstelle überprüft nach Einlangen des Antrags diesen auf das Zutreffen der Förderungsvoraussetzungen und stellt allenfalls auch durch Besichtigung fest, wo die Errichtungen, Einbauten oder Umbauten geplant sind.
 - Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- 10.4.2. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer schriftlich der Förderstelle jede Deminimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- 10.4.3. Nach der Durchführung des Vorhabens erfolgt eine Überprüfung durch die Förderstelle in Bezug auf den Umfang der Investitionen sowie deren ordnungs- und richtliniengemäße Durchführung. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel durch die Besichtigung der getätigten Investitionen.

10.4.4. Vor Auszahlung sind entsprechende Kostennachweise in zumindest dreifacher Höhe des genehmigen Zuschusses vorzulegen.

Eine Aliquotierung des Zuschusses bei Nichterreichen der Mindestkosten ist nicht möglich.

10.4.5. Rückzahlung/Inanspruchnahme

Ein erhaltener Zuschuss ist zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- o der Förderungsbetrag für einen anderen als in der Fördervereinbarung bezeichneten Zweck verwendet worden ist;
- o der Förderungswerber falsche Angaben über wesentliche Umstände gemacht oder notwendigen Meldepflichten nicht nachgekommen ist;
- der Förderungswerber vor Ablauf von 5 Jahren ab Erhalt des Zuschusses die Vermietung dauerhaft einstellt. Die Rückzahlungspflicht entfällt jedoch, wenn die Privatzimmer- bzw. Ferienwohnungsvermietung durch einen anderen Berechtigten fortgeführt wird und dieser die geförderten Investitionen weiter verwendet.
- o der Förderungswerber sonstige verpflichtende Bestimmungen/Auflagen der Förderungsvereinbarung nicht einhält.

10.5. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Projektbeginn** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023 eingebracht werden.

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann: **Mag. Doskozil**

405. Aktionsrichtlinie 10 "Förderung von Photovoltaikanlagen"

1. Allgemeines

1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBI. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist es, einen Beitrag zur Reduktion von Belastungen durch Luftschadstoffe und klimarelevanten Gasen zu leisten.
- 2.2. Gleichzeitig soll es damit auch zu einer schrittweisen Einsparung von CO₂ Emissionen und/oder dem Ersatz von fossilen Energieträgern kommen.
- 2.3. Weiters soll ein Beitrag zum Erreichen der Ziele der "Burgenland 2050 Klima & Energie Strategie" des Landes Burgenland geleistet werden. Vordergründigste Ziele sind hierbei die Erreichung der Energieautonomie und der Verzicht von fossilen Energieträgern bis 2050.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind:

die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1 und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und

-

¹⁰ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 217/2015)

die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, Abl. L 156 vom 20. Juni 2017 S. 1 (beide im Folgenden "Verordnung (EU) Nr. 651/2014") und

die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 und

die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich Ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber/Förderungswerberin

4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft (inkl. Tourismus- und Freizeitwirtschaft) sein, deren Sitz oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.

Das antragstellende Unternehmen muss gleichzeitig mit der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass sich entweder Sitz oder Betriebsstätte im Burgenland befinden.

4.2. Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen" der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu verstehen.

4.3. Ausschlusskriterien

- 4.3.1. Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013;
- 4.3.2. Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- 4.3.3. Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - i) sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnissen oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn
 - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- 4.3.4. Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates
- 4.3.5. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Burgenland. Die Umsetzung von Investitionsprojekten muss auf vorbelasteten Flächen erfolgen.

Als vorbelastete Flächen gelten unter anderem Dachflächen, Parkplätze, Entwässerungsbecken, fassadenintegrierten bzw. bauwerkintegrierte Projekte sowie vergleichbare bereits verbaute/versiegelte Flächen.

Die Förderung von PV-Anlagen auf unbelasteten Freiflächen ist von der gegenständlichen Förderung ausgeschlossen.

- 5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben.
 - 5.2.1. Förderbare Vorhaben werden nach Möglichkeit auf Basis von De-minimis (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) abgewickelt. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (=Anreizeffekt).
 - 5.2.2. Förderungen, die nicht unter 5.2.1. erfolgen, sondern auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens
 - a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,
 - d) Kosten des Vorhabens.
 - e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten

6. Förderbare Kosten

- 6.1. Förderbare Kosten sind:
 - 6.1.1. Planungskosten (max. 5 % der anerkennbaren sonstigen Kosten)
 - 6.1.2. Photovoltaikmodule
 - 6.1.3. Wechselrichter
 - 6.1.4. Unterkonstruktion
 - 6.1.5. Elektromaterial
 - 6.1.6. DC- und AC-seitige Montage bzw. sonstige Montage im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlage
 - 6.1.7. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen.

- 6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten bzw. die Mindestgröße der Anlage beträgt im Falle der Förderung nach
 - 6.2.1. Punkt 5.2.1 dieser Richtlinie entweder eine f\u00f6rderbare Berechnungsbasis von mindestens Euro 150.000 oder die geplante Anlage verf\u00fcgt \u00fcber eine Mindestgr\u00f6\u00dfe von 150 kWp (deminimis)
 - 6.2.2. Punkt 5.2.2 dieser Richtlinien eine förderbare Berechnungsbasis von Euro 300.000. Die förderbare Berechnungsbasis ergibt sich aus der Differenz zwischen den Investitionskosten der Photovoltaikanlage und einer Referenzanlage. Die Kosten der Referenzanlage werden von der Förderstelle nach Größe der Photovoltaikanlage berechnet und in Abzug gebracht. (AGVO)

6.3. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Grundsätzlich sind die geförderten Investitionsgüter zu aktivieren. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten. Bilanzführende Förderungswerber müssen die geförderten Investitionskosten jedenfalls im Anlagevermögen aktivieren.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten (=Berechnungsgrundlage) berechnet wird.
- 7.2. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 20 %, wobei diese Obergrenze, abhängig von der begleitenden Umsetzung von gem. 7.3. definierten Begleitinvestitionen, heraufgesetzt werden kann.
- 7.3. Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt von der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien ab:
 - a) KMU
 - b) eigenverbrauchsoptimierte Anlagen (mindestens 50 % Eigenverbrauch)
 - Umsetzung von Begleitmaßnahmen (zB entsprechend großes Speichersystem mindestens 10 % Speicherkapazität der verbauten und förderfähigen kWp-Leistung, hauseigene Ladestation für Unternehmens-Elektrofahrzeuge)
 - d) Umsetzung von statischen Erfordernissen oder baulichen Maßnahmen zwecks Errichtung der PV-Anlage (zB Dachverstärkung Nachweis der Notwendigkeit durch einen Statiker, konstruktionsbedingte Aufbauten die Kosten hierfür müssen in einer adequaten Relation zu den förderbaren Kosten stehen)

Der Aufschlag für die Punkte a) und c) beträgt jeweils 5 Prozentpunkte. Der Aufschlag für die Punkte b) und d) beträgt jeweils 10 Prozentpunkte.

Für Bleispeichersysteme wird kein Aufschlag gewährt.

Je erfülltem Kriterium kann der Fördersatz um die angegebenen Prozentpunkte erhöht werden. Der maximale Fördersatz kann jedoch höchstens 45 % der förderbaren Berechnungsgrundlage betragen.

- 7.4. Der maximale Förderzuschuss je Projektvorhaben gemäß dieser Förderrichtlinie beträgt Euro 350.000.
- 7.5. Bei Förderungen gemäß 5.2.1 sind die De-minimis-Vorschriften laut Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (siehe Pkt. 3.) zu beachten.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen/Einheit betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als einziges Unternehmen anzusehen. Die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

8. Nicht förderbare Kosten

8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.1.) sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes angefallen sind.

8.2. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.2.) sind Vorhaben, mit deren Beginn vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist der Beginn der Arbeiten wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht,

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

- 8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:
 - der Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie Ablösekosten
 - der Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern, es sei denn, es kann ein Nachweis der Aktivierung im Anlagevermögen nachgewiesen werden (keine sofortige Abschreibung)
 - Eigenleistungen (interne Personalkosten)
 - Kosten der Finanzierung
 - Öffentliche Abgaben und Gebühren
 - der Ankauf von Bezugsrechten
 - Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung
 - Abbruchkosten sowie Abbau und Wiederaufbau von Anlagen
 - Kosten für bauvorbereitende Maßnahmen wie zB Baugenehmigung, Kosten für Baufreimachung eines Grundstückes
 - Projekte, die keine eindeutige Abgrenzung zur unternehmerischen Investition ermöglichen (zB Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten) bzw. Projektteile, die sowohl dem privaten als auch dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sind
 - von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten
 - Kosten von verbundenen Unternehmen, die nicht im Vorhinein bekanntgegeben und auch genehmigt wurden
 - Projekte, bei denen die Publizitätsvorschriften nicht eingehalten werden
 - Kosten, die außerhalb des Projektdurchführungszeitraumes liegen
- 8.4. Leasingfinanzierte Investitionen oder Contracting sind nicht förderbar.
- 8.5. Rechnungen mit einem Rechnungsnettobetrag unter Euro 150 sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

Für dasselbe Vorhaben (Investitionskosten) dürfen nur beihilfefreie Förderungen in Anspruch genommen werden.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

10.1. Gegenständliche Aktionsrichtlinie kommt im Rahmen des EFRE Programms "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020" zur Anwendung. Förderungswerber und Projekte müssen da-

her die entsprechenden Kriterien gemäß dem IWB-EFRE Programm erfüllen, um im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt zu bekommen.

- 10.2. Strom, der nicht im eigenen Unternehmen (Unternehmensverbund) genutzt wird, darf nur netzgekoppelt weitergegeben werden.
- 10.3. Veröffentlichung und Information gem. Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Einzelbeihilfen in der Höhe von bzw. über Euro 500.000 unterliegen den Transparenzverpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.

Bedeutend für die Veröffentlichung sind folgende Parameter:

Beihilfennummer, Name des Empfängers, Beihilfeninstrument, Beihilfenelement in voller Höhe, Gewährungsakt.

Die Veröffentlichung der Daten wird von der WiBuG innerhalb von 6 Monaten, vom Datum der Genehmigung an gerechnet, vorgenommen.

10.4. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

- 10.5. Die Reihung der eingereichten Anträge erfolgt nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Nach Ausschöpfung des Budgets können keine Anträge mehr bewilligt werden.
- 10.6. Jede Förderungswerberin oder jeder Förderungswerber ist berechtigt pro Kalenderjahr einen Förderantrag einzureichen.
- 10.7. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

10.8. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular <u>vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit</u> bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung 7000 Eisenstadt, Technologiezentrum Telefon: +43 (0)5 9010 21-0

Fax: +43 (0)5 9010 21-10

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können nach Maßgabe des vorhandenen Budgets (Euro 1.000.000) bis zum 31. Dezember 2021 eingebracht werden.

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann: Mag. Doskozil

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

